

NACHRICHTEN
DER NIEDERSÄCHSISCHEN
VERMESSUNGS- UND
KATASTERVERWALTUNG

HEFT 2 HANNOVER OKTOBER 1951

113

301

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

Heft Nr. 2

H A N N O V E R

Oktober 1951

I n h a l t :

	Seite
NITTINGER: Zusammenarbeit Kataster- u. Landesvermessung.	32
HENSELER/ZANDER: Triangulation	33
ZANDER: Nivellements festpunktfeld	37
KÖLLING: Topographie	43
V. D. WEIDEN: Neumessungsabteilung des NLVA	49
KOST: Kartographie	60
FREISE: Gesetz nach Art. 131 GG.	64
KOOPMANN: Wirtschaftlichkeit bei Urkundsmessungen	69
SPITZER: Kartierung und Zeichnung auf Astralon	73
WAGNER: Offenlegung des neuen Liegenschaftskatasters ..	74
SCHÖNE: Nutzungsartenänderungen	79
Hilfskontospende 1951	84
Treffen der NVuKV. 1951	86
Merkkartei	87
Regierungsdirektor Hundek Ehrensensator der TH.	88
Regierungs- und Vermessungsrat Henseler †	88
Prüfungsaufgaben aus der Vermessungsinspektorprüfung ..	89
Personalnachrichten	91

Zusammenarbeit zwischen Kataster- und Landesvermessung

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat Dr. habil. NITTINGER, Nds. Ministerium des Innern

Das Ergebnis der Kataster- und Landesvermessung resultierte letzten Endes in der lückenlosen Erfassung eines Landes in kartlichen Darstellungen. Die Katasterkarten waren großmaßstäblich, während die topographischen Kartenwerke der Landesvermessung im Maßstab 1:25 000 und kleiner vorlagen. Die Verbindung dieser beiden großen Säulen des behördlichen Vermessungswesens war in den vergangenen Jahrzehnten im norddeutschen Raum zum Schaden des Vermessungswesens und der Allgemeinheit nicht vorhanden. Das Nebeneinanderarbeiten hat sich ungünstig und schädlich ausgewirkt. Wenn auch infolge des Neuordnungsgesetzes von 1934 Maßnahmen eingeleitet wurden, die diesem Zustande ein Ende bereiten sollten, so ist der praktische Erfolg bis 1945 infolge der unglücklichen Zeitverhältnisse nicht sehr groß gewesen.

Nach 1945 wurde das Vermessungswesen Ländersache. In einer Reihe von Ländern der Bundesrepublik wurden die Kataster- und Landesvermessung in organisatorischer Hinsicht in eine enge Beziehung gebracht. Durch diese Zusammenfassung der Kataster- und Landesvermessung haben sich schon erfolgreiche Ergebnisse herauskristallisiert. Bei der Aufteilung der gesamten Arbeiten auf dem Gebiet der Landes- und Katastervermessung muß man von folgendem Grundsatz ausgehen: "Man gebe dem Katasteramt als Ortsinstanz die Arbeiten, die von ihm ausgeführt werden können. Die Landesvermessung beschränke sich auf übergebietliche und auf solche Arbeiten, die von Spezialkräften unter Benutzung von besonderen Instrumenten und Geräten ausgeführt werden müssen. Eine Dezentralisierung der Arbeit muß soweit wie möglich durchgeführt werden."

In Niedersachsen sind auf diesem Gebiet schon wertvolle Fortschritte erzielt worden, und es können noch weitere im Laufe der Zeit bei der Beachtung des oben angeführten Grundsatzes entstehen. Die folgenden Berichte der Abteilungs- bzw. Gruppenleiter des Niedersächsischen Landesvermessungsamts geben Zeugnis davon, wie sich

die Zusammenarbeit zwischen Kataster- und Landesvermessung in Niedersachsen bisher gestaltet hat.

Zusammenarbeit zwischen Kataster- und Landesvermessung auf dem Gebiete der Triangulation

Nach Notizen von Regierungs- und Vermessungsrat HENSELER†
bearbeitet durch Regierungsvermessungsrat ZANDER, Nds. Landesvermessungsamt

In der letzten Zeit häufen sich bei der Trigonometrischen Abteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts die Anträge auf Bestimmung von Aufnahmepunkten.

Da das Programm der Feldarbeit bereits in den ersten Monaten des Kalenderjahres festgelegt wird und dementsprechend die Unterlagen vorbereitet werden, ist die Erledigung derartiger Anträge verständlicherweise nicht ohne Störung des Arbeitsablaufs möglich. Es wird daher gebeten, wenn irgend möglich, bereits in den Wintermonaten, etwa zum 1. Februar j. Jhrs., die Anträge auf Netzverdichtungen zum Landesvermessungsamt geben zu wollen.

Der Schwerpunkt der Arbeiten der Trigonometrischen Abteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts liegt bei der Erneuerung und Wiederherstellung im Reichs- und Landesdreiecksnetz.

Wenn auch das im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts entstandene grundlegende Netz im Großen und Ganzen den Anforderungen des FP-Erlasses bezüglich Genauigkeit und Punktdichte genügt, so ergeben sich wegen der unvermeidlichen Zerstörungen der Festpunkte und wegen der leider auch häufigen lokalen Netzspannungen besonders in den Netzteilen aus den Jahren 1872 - 1875 bei den Anschlußmessungen derartige Schwierigkeiten, daß die 4 trigonometrischen Meßtrupps der Trigonometrischen Abteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts ausschließlich für dringende Wiederherstellungen

eingesetzt werden müssen. Eine an sich wünschenswerte und im Endeffekt auch billigere Gebietswiederherstellung im Großen ist vorerst nicht möglich.

Die Gesamtzahl der in der Kartei der Veränderungen der FP (KVFP) als verändert nachgewiesenen Punkte beträgt nach dem Stande 1.4.51 1677 Punkte oder 13,1 % von insgesamt 12 803 trigonometrischen Punkten (TP(R), (L) und (A)). In der Zeit vom 1.4.1950 bis 1.4.1951 wurden 437 = 21 % der veränderten Punkte wiederhergestellt. Von den 437 Punkten sind 133 von der Katasterverwaltung bearbeitet worden.

Ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erhaltung des Festpunktnetzes wird außerdem durch die in den letzten Jahren neu eingerichtete "allgemeine" (früher polizeiliche) und durch die "technische Überwachung" geleistet. Durch die grundlegende Umorganisation der Gliederung und der Aufgaben der Polizei nach dem letzten Kriege ergaben sich wegen der Zuständigkeit vereinzelt Schwierigkeiten, die aber behoben werden konnten.

Aus den örtlichen Wiederherstellungsarbeiten, die sich über den ganzen niedersächsischen Raum verteilen, seien folgende Arbeiten besonders genannt:

Wiederherstellung des Dreiecksnetzes der
Stadt Lüneburg.

Da die Stadt Lüneburg mit ihrem Kern auf einem Salzhorst liegt, treten hier erhebliche Lageänderungen und Verwerfungen auf, die auch in den Tageszeitungen und den Illustrierten Zeitschriften mehrfach behandelt und dargestellt waren. Für die trigonometrische Bearbeitung mußte daher von einem Kranz von unveränderten Punkten weit außerhalb des Senkungsgebiets aus ein vollkommen neues Netz gelegt werden. Dabei wurden auch die früher bestimmten Punkte mit erfaßt. Da ein Altpunkt und zwar die Michaeliskirche bereits zu Beginn des vorigen Jahrhunderts von Epailly, Gauss und Schumacher für Triangulationen benutzt worden war, ergaben sich sehr interessante Untersuchungen. Die seit 1886 e i n w a n d f r e i ermittelte Kippung des Kirchturms beträgt 50 cm. Die gesamte Verschiebung der Turmspitze gegenüber der Mitte des Fundaments beträgt über 2 m. In einer abschließenden Besprechung mit den Vertretern der interessierten Dienststellen wurde eine Überprüfung des trigonometrischen Netzes

und des ebenfalls 1950 begonnenen Feinnivellements in regelmäßigen Zeitabständen festgelegt.

Wiederherstellung des Landesdreiecksnetzes im
Raum der Landeshauptstadt Hannover.

Die Arbeit ist bemerkenswert wegen der damit verbundenen und notwendigen Untersuchung des Zusammenhangs des bekannten isolierten Fünfecks von Hannover mit dem angrenzenden Landesnetz. Dieses Fünfeck ist s.Zt. in Gemeinschaftsarbeit zwischen der ehemaligen Preußischen Landesaufnahme und Professor W. J o r d a n von der Technischen Hochschule Hannover geschaffen worden.

Die Arbeit war schwierig, da die Unterlagen der Stadtriangulation, die mit der zunehmenden Ausdehnung der Stadt bereits über das Fünfeck hinausgegangen war, durch Kriegereignisse vernichtet, und da in einigen Gebieten durch verschiedene Dienststellen mehrere sich überdeckende trigonometrische Netze entstanden waren. Das Ergebnis zeigte, daß der Übergang vom Fünfeck zum angrenzenden Landesnetz reibungslos möglich ist. Das Fünfeck war s.Zt. lediglich auf die Seite Aegidienkirche - Linden Wasserturm (2392 m) aufgebaut. Der Punkt Linden Wasserturm war von der ehemaligen Preußischen Landesaufnahme als Folgepunkt (Methode Schreiber) zu dem Punkt I.O. Aegidienkirche bestimmt worden. Der Einbau der Folgenetze und die Klärung und Beseitigung der sich überschneidenden trigonometrischen Netze verlangte eine enge Fühlungnahme mit allen interessierten Dienststellen.

Aufnahmenetz.

Die Arbeiten im Aufnahmenetz mußten gegenüber den Arbeiten im Landesdreiecksnetz naturgemäß zurücktreten. Von der Trigonometrischen Abteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts wurden Aufnahmepunkte nur in Sonderfällen bestimmt. Solche Sonderfälle sind:

- a) Schwieriges Gelände, welches den Einsatz des speziellen Signalbaugeräts erfordert: Tafelsignale aus Holz über 10 m, Kurbelmaste von 20 m Höhe, Stahldoppeltürme mit einem Beobachtungsstand von 28 m Höhe und einer Tafelhöhe von 33 m.
- b) Sehr weitmaschiges Landesnetz, das nicht durch Polygonzüge erschlossen werden kann.

- c) Spannungen im Landesdreiecksnetz, die u.U. eine erhebliche Ausdehnung der Neutriangulation erforderlich machen.
- d) Eingliederung vorhandener Landesdreiecksnetze, z.B. der Netze in Braunschweig und Schaumburg-Lippe.

Von der Seite der Katasterverwaltung her gesehen ergibt sich somit folgende allgemeine Richtlinie:

Mitwirkung der Katasterämter bei der Erhaltung des
Reichs- und Landesdreiecksnetzes.

Ein großer Teil der in der Kartei der Veränderungen enthaltenen Anstände an den trigonometrischen Punkten kann durch die Katasterämter erledigt werden. In dem neuen Erlass vom 30.3.1951 - I/8 Verm - 2150 A - 3340/50 Ziff. 2 c) ist die weitergehende Übertragung von Wiederherstellungsarbeiten im Landesdreiecksnetz bereits angebahnt worden. Demnach können in besonderen Fällen und zur Vermeidung unnötiger Kosten im Einvernehmen zwischen dem Niedersächsischen Landesvermessungsamt und den Herren Regierungspräsidenten sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel einzelne Arbeiten zur Erhaltung des Landesdreiecks- und Höhennetzes von den örtlichen Katasterämtern ausgeführt werden.

Die Gesamtzahl der von den Katasterämtern seit 1947 im Zuge der technischen Überwachung eingemessenen und gesicherten Punkte beträgt:

308 eingemessen,

1020 gesichert.

Es muß hier festgestellt werden, daß seitens der Katasterämter auf die topographische Beschreibung (Lageskizze) zu wenig Wert gelegt wird.

Zur Erleichterung bei der technischen Überwachung sollen alle Katasterämter mit Lichtpausen der bei der Trigonometrischen Abteilung vorhandenen FF-Beschreibungen, soweit dies noch nicht geschehen ist, ausgerüstet werden. Die Ausstattung mit Transparentpausen würde auch wegen der laufenden Nachsendung neuer FP-Beschreibungen nicht unerhebliche Kosten verursachen. Die Einfachlichtpausen können bei Verbrauch durch Abgabe an Dritte usw. auf Anforderung ersetzt werden.

In zweiter Linie wird von der Seite der Katasterverwaltung auf trigonometrischem Gebiet die **S c h a f f u n g v o n A u f n a h m e p u n k t e n** für Anschlußmessungen in den Fällen durchgeführt

werden können, wo ein offenes Gelände keinen besonderen Signalbau fordert. Kleinere und Einzelhindernisse können durch gebrochene Strahlen leicht überwunden werden.

Die Netzverdichtung soll aber nicht zu engmaschig sein. In ebenem und sehr bedecktem Gelände ist die Polygonierung, möglichst mit Verknotung, der trigonometrischen Verdichtung vorzuziehen. Für eine stärkere und weitmaschige Polygonierung spricht auch die Tatsache, daß ein Polygonzug die in dem Landesnetz von 1875 - 1877 nun einmal vorhandenen Spannungen besser aufnimmt und verteilt.

Veranlaßt durch verschiedene Anfragen der Katasterämter wird darauf hingewiesen, daß bei Anschluß einer neuen Polygonierung an vorhandene Neumessungen neben den alten trigonometrischen Punkten, die in den Nachweis der FP übernommen werden können, auch die früheren Beipunkte oder Polygonpunkte als Anfangs- oder Endpunkte der neuen Züge zu benutzen sind. Die Tatsache, daß ein alter Beipunkt oder auch trigonometrischer Punkt wegen der früher üblichen einseitigen Bestimmung nicht eingegliedert wird, schließt somit nicht aus, daß diese Punkte und die von ihnen abhängigen Polygonzüge zum Anschluß benutzt werden können. Voraussetzung ist allerdings, daß bei der Berechnung der neuen Polygonzüge die Fehlergrenzen der Ergänzungsbestimmungen zu den Anweisungen VIII, IX und X eingehalten werden.

Das Nivellementfestpunktfeld, eine Aufgabe für Katasteramt und Landesvermessungsamt

Von Regierungsvermessungsrat ZANDER, Nds. Landesvermessungsamt

Wissenschaft, Technik und Wirtschaft brauchen zur Durchführung ihrer Aufgaben ein zusammenhängendes Höhenfestpunktfeld. Das grundlegende Haupthöhennetz, das in den Jahren 1868 - 1894 und 1912 - 1942 durch die Preußische Landesaufnahme und das Reichsamt für Landesaufnahme geschaffen wurde, reicht naturgemäß wegen seiner Schleifengröße nicht aus, um allen Anforderungen zu entsprechen. Deshalb schufen

sich im Laufe der Zeit zahlreiche Stellen - insbesondere die Verkehrsverwaltungen (Eisenbahn, Wasserstraßen, Autobahn), die Städte, der Bergbau, die Wasserwirtschaftsverbände usw. - eigene Höhen-netze, die jedoch mangels einheitlicher zusammenfassender Vorschriften verschieden bearbeitet wurden und heute nicht mehr ohne örtliche und häusliche Untersuchungen miteinander in Verbindung gebracht werden können.

Um diese Mißstände zu beseitigen, hat der Beirat für das deutsche Vermessungswesen in der britischen Zone einschl. der Freien Hansestadt Bremen am 31.5.1949 die "Richtlinien für den Aufbau des Nivellements-festpunktfeldes" gebilligt und ihre Einführung den Ländern empfohlen. In Niedersachsen wurden sie durch den Erlaß vom 26.8.1949 - I/8 Verm - 2200 A - Nr. 2537/49 - als bindend eingeführt.

Das Ziel ist die Zusammenfassung aller durch geometrische Nivellements von bestimmter Genauigkeit eingemessenen Höhenfestpunkte zu einem geodätisch einheitlichen, auf eine gemeinsame Ausgangsfläche bezogenen Nivellements-festpunktfeld, das den praktischen Bedürfnissen entsprechend weiter auszubauen und zu verdichten ist.

Durch die Gliederung in 3 Stufen soll eine systematische Verdichtung und Genauigkeitsabgrenzung erreicht werden.

Über die Vielfalt der in Niedersachsen bisher bekanntgewordenen Nivellements gibt die Arbeit: "Die Nivellements im Bezirk des Niedersächsischen Landesvermessungsamts und ihre inneren Zusammenhänge" einen guten Überblick. Eine ergänzende Überarbeitung dieser Veröffentlichung ist geplant.

Zu den "Richtlinien" geben die Erlasse:

vom 26.9.1949 - I/8 Verm - 2200 A - Nr. 2837/49,

" 2.5.1951 - I/8 Verm - 2200 A - Nr. 867/51 und

" 3.8.1951 - I/8 Verm - 2200 A - Nr. 1137/51

weitere Erläuterungen und Hinweise.

Mit der Einrichtung einer besonderen Nivellementsgruppe innerhalb der Trigonometrischen Abteilung hat die praktische Arbeit zur Schaffung des einheitlichen Nivellements-festpunktfeldes begonnen. Naturgemäß ist es der Nivellementsgruppe bei dem kleinen Personalbestande und der Größe des Arbeitsgebiets nicht möglich, in wenigen Jahren die Versäumnisse vergangener Jahrzehnte aufzuholen. Die Dienststellen der Katasterverwaltung müssen helfend eingeschaltet werden.

Zunächst muß das Haupthöhennetz verdichtet und erneuert werden, damit den Folgemessungen leichtere Anschlußmöglichkeiten gegeben sind. Auch in der 2. Stufe - dem Landeshöhennetz - sind bereits mehrere Nivellementslinien neu geschaffen bzw. im Entstehen. Erst wenn dieser grundlegende Rahmen z.B. bis auf 20 km Maschenweite verdichtet ist, hat es Zweck, sich dem Aufnahme- oder Ortsnetz intensiv zu widmen.

Neben diesem Neuaufbau läuft die Sammlung, Erfassung und Nutzbarmachung der Nivellementsergebnisse anderer Dienststellen. Die ersten Hoffnungen, hierbei schnell zu einem abgeschlossenen Ergebnis zu kommen, sind geschwunden. Die Gründe mögen kurz dargelegt werden.

Rückfragen und Feststellungen bei den großen Dienststellen (Eisenbahn, Wasserstraßen, Autobahnen usw.) haben ergeben, daß auch dort Bedenken an der Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit der alten Nivellementsergebnisse bestehen und deshalb Erneuerungen und Neumessungen nach den Bestimmungen der "Richtlinien" geplant und z.T. auch bereits ausgeführt werden. Nur ungern und nur dort, wo es zwingend nötig ist, geben diese Dienststellen alte Höhenwerte bekannt.

Zwischen dem TP und dem Niv.P. besteht ein grundsätzlicher Unterschied. Während schon seit Jahrzehnten beim TP durch Platte und Sicherungsrohre, beim Hochpunkt durch Leuchtbolzen, Turmbolzen und TP Stein eine lagemäßige Sicherung erfolgt, steht der Niv.P. für sich allein. Eine Sicherung besitzt er nicht. Nachprüfen läßt er sich nur durch seine Nachbarpunkte, die oft 1 - 2 km entfernt sind. Ferner sind Höhenänderungen viel häufiger als Lageänderungen. Die wechselnde Zusammensetzung des Untergrundes, das Fallen und Steigen des Grundwassers, das Vorhandensein von Salz, Kohle, Erz und deren Abbau verursachen Bewegungen der Erdoberfläche in der Lotlinie und verändern damit auch die Höhenlage der Nivellements festpunkte. Solche Bewegungen können sich auf Einzelpunkte beschränken, sie können aber auch größere Linienteile gleichmäßig oder gegengleich verändern. Dazu treten dann noch Totalverluste durch Kriegs- und Bombenschäden, durch Bauarbeiten usw. Auch die Alteisenerfassung hat stellenweise zum Verlust von Höhenbolzen geführt. Hält man sich ferner vor Augen, daß unter diesen Umständen die s.Zt. auf Millimeter bestimmte Höhenzahl in vielen Fällen nur einen Augenblickszustand erfaßt, so erkennt man die Notwendigkeit, beim Einbringen von Nivel-

lements festpunkten unermüdlich nach dem geologisch günstigsten Standort zu suchen. Und hieran hat es in der Vergangenheit ganz besonders gefehlt.

Deshalb ist bisher davon abgesehen worden, den Katasterämtern die Ergebnisse der anderen großen Vermessungsdienststellen zuzuleiten. Es muß vorläufig genügen, diese Höhenergebnisse bei der Nivellementsgruppe zu sammeln und zu registrieren. Übersichten 1:100 000 mit diesen Nivellementslinien sollen den Katasterämtern noch im kommenden Winter zugehen. Anfragen über Höhenwerte sind weiterzugeben. Als Faustregel kann man sich merken, daß nach einem Menschenalter - etwa 30-40 Jahren - jedes Nivellement erneuerungsreif ist und nicht das Ausflicken sondern nur eine Neumesung sich billiger stellt. Neben der ungünstigen Wahl des Standortes - bisweilen dienen Vorgartenmauern, leichte Nebengebäude oder sonst schwach fundierte Gebäude als Träger eines Höhenbolzens - ist auch der Bolzenform und Lattenfreiheit nicht genügend Beachtung geschenkt worden. Bei den bisher üblichen tonnenförmigen oder zylinderförmigen Bolzen lag der höchste Punkt zu dicht an der Mauer. Die Latten ließen sich nicht genau lotrecht aufhalten oder der freie Raum über dem Bolzen betrug nicht 3,20 m. Die im letzten Jahre verteilten birnenförmigen Nivellementsbolzen sind günstiger und daher in Zukunft bevorzugt zu verwenden.

Die Nivellements-Sachbearbeiter der Katasterämter haben hier eine dankenswerte Aufgabe, beim Bekanntwerden irgendwelcher Nivellementsabsichten helfend, aufklärend und lenkend einzugreifen. Es ist Führung nach allen Seiten zu halten. Besonders möchte ich in diesem Zusammenhang auf die nötige Verbindung mit den Bergbaudienststellen, insbesondere den Markscheidern, verweisen.

Wegen der Wichtigkeit der Nivellementspunkte für die Anfertigung von Karten aller Art, von Sonderplänen und für die Durchführung aller bodenverbessernden und geländeerschließenden Bauarbeiten ist jede sich bietende Gelegenheit zur Aufklärung und Unterrichtung zu begrüßen. Verhältnismäßig günstig ist die Aufklärung der Lehrerschaft. Im Heimat- oder Geographieunterricht geben sie ihre Kenntnisse über Festpunkte und Karten weiter. Unsere Nivelleure und Topographen finden dann besseres Verständnis für ihre mühevollen Kleinarbeit.

In der gleichen Richtung liegen unsere Bemühungen, vor Beginn

jeden Nivellements die Bürgermeister der berührten Orte durch Übersendung von "Mitteilungen" zu unterrichten. Diese "Mitteilungen" (Abdruck der "Mitteilungen" nachstehend) sind zum öffentlichen Ausgang und zur Weitergabe an die Schulen bestimmt. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die angesprochenen Bevölkerungsteile nicht mehr uninteressiert zuschauen. Pressenotizen wurden veröffentlicht und oft sind auch die Außenbeamten um weitere Angaben und Erklärungen gebeten worden. Es ist beabsichtigt, den Außenbeamten kurze Auszüge über ihr Arbeitsgebiet zur Hand zu geben, damit nicht ungeduldige Reporter Unsinn schreiben. Auch hier sehe ich eine Aufgabe für die Katasterämter. Die Lokal- und Kreiszeitungen sind meistens dankbar für solche kleinen aufklärenden Artikel. Aufklärung kann unserer Arbeit und unserem Ansehen nie schaden. Wir können bei unserer Arbeit nicht wie Baumeister oder Architekten mit Bauwerken beweisen, was wir geleistet haben, aber ohne unser Messungswerk kann kein Kulturstaat mehr bestehen. Es gilt auch hier, aus der beschaulichen Reserve hervorzutreten, damit wir nicht eines Tages die Führung und Lenkung dieser Arbeiten verlieren.

Über die bisher geleisteten Arbeiten der Nivellementsgruppe soll in einem späteren Aufsatz berichtet werden.

M I T T E I L U N G

über die in nächster Zeit geplanten amtlichen
Höhenvermessungen.

1. Alle Arbeiten, die zu einer Verbesserung der Bodennutzung (z.B. Dränungen, Be- und Entwässerungen) oder zu einer besseren Aufschließung von Bodenflächen und Wirtschaftsräumen (z.B. Wege-, Straßen-, Kanal- und Eisenbahnbauten) führen sollen, bedürfen einwandfreier Höhenanschlußpunkte. Diese Anschlußpunkte, oder auch Nivellementsfestpunkte genannt, in ausreichender Anzahl zu schaffen, ist Aufgabe der Trigonometrischen Abteilung (Nivellementsgruppe) des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes.
2. Die Nivellementsfestpunkte müssen besonders standsicher eingebracht werden. Ihre Höhenbestimmung erfolgt mit Millimetergenauigkeit und stellt damit eine recht kostspielige Vermessung dar.

Als Festpunkte dienen eiserne Höhenbolzen, die an Gebäuden (Wohnhäusern, Schulen, Kirchen) oder in schweren Granitpfeilern, im freien Gelände stehend, eingebracht werden. Von der Güte und Dauerhaftigkeit dieser Vermarkung ist die Gebrauchsdauer des Höhennetzes abhängig.

Die Nivellementslinien folgen in der Regel den befestigten Verkehrswegen. Der Abstand der Festpunkte richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. In der Regel steht etwa alle 1000 m ein Niv.Festpunkt für Nachfolge- oder Anschlußmessungen zur Verfügung.

3. Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer werden gebeten, die Einbringung von Höhenbolzen oder das Eingraben von Niv. Pfeilern zu gestatten. Kosten entstehen für die Beteiligten dadurch nicht. Mit Rücksicht auf die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Niv.Festpunkte wird nun erwartet, daß bei Bauarbeiten an den betroffenen Gebäuden oder bei Veränderungen der Nutzung auf den Flächen, auf denen Niv. Pfeiler stehen, dem zuständigen Katasteramt oder der unten genannten Dienststelle vorher eine kurze Nachricht zugesandt wird.
4. Beschädigung der Höhenbolzen macht diese für Höhenanschlußmessungen unbrauchbar. Böswillige Beschädigung kann strafrechtlich verfolgt werden.
Rechtzeitige Meldung erspart Ihnen und der Allgemeinheit unnötige Kosten.
5. Die Herren Bürgermeister und Schulleiter werden gebeten, für öffentliche Bekanntgabe dieser Mitteilung zu sorgen und auch die Jugend im Heimatunterricht auf diese Arbeiten und ihre Bedeutung hinzuweisen.

Hannover, den

Königstraße 44, I.

Niedersächsisches Landesvermessungsamt
Trig.Abt. - Nivellementsgruppe

Zusammenarbeit zwischen Kataster- und Landesvermessung auf dem Gebiete der Topographie

Von Regierungsvermessungsrat KOLLING, Nds. Landesvermessungsamt

Katastervermessung und Landesaufnahme sind auf dem Gebiet der Topographie in früherer Zeit meist völlig nebeneinander hergegangen. Erst seit dem Jahre 1936 haben sie sich immer mehr zu gemeinsamer Arbeit gefunden. Diese Zusammenarbeit wirkt sich einmal auf die Laufendhaltung der topographischen Karten 1 : 25 000 aus, zum anderen zeigt sie in Niedersachsen in der Herstellung des Kartenwerkes 1 : 5 000 ihre schönsten Erfolge.

Die Arbeiten an dem Kartenwerk 1 : 5 000, dessen Anfänge bis ins Jahre 1925 zurückreichen, sind in Niedersachsen seit 1948 gut vorangekommen. Während damals nur 160 Grundkarten vorlagen, die vorwiegend das Reichsamt für Landesaufnahme aufgenommen hatte, sind nach dem Stand vom 1.6.1951 neben 360 Grundkarten bereits 2 560 Katasterplankarten in der Endstufe als Sika fertig. Dazu kommen noch 900 Blätter in den Entwicklungsstufen Roka und Geweka. Gegenüber dem Vorjahre ist damit ein Zugang von 1 000 fertigen Blättern zu verzeichnen. Bei gleichbleibendem Arbeitsfortschritt würden demnach in etwa 7 Jahren die Katasterplankarten für ganz Niedersachsen vorliegen. Erst mit seiner endgültigen Fertigstellung wird das Kartenwerk 1 : 5 000 in vollem Maße die ihm zukommende Bedeutung haben und dann auch seiner Aufgabe als "Grundkarte" des Folgemaßstabes 1 : 25 000 gerecht werden.

Im Gegensatz zum Nachbarland Hessen wird in Niedersachsen die Herstellung der Katasterplankarte nicht mit der Erneuerung des Katasters verbunden. So verlockend es sein mag, die Arbeiten für die Katasterplankarte in jedem Fall so durchzuführen, daß sie für die allmähliche Erneuerung des Katasters unmittelbar verwendbar sind, so darf man doch nicht übersehen, daß dabei der Arbeits-

aufwand unvergleichlich größer würde. Mit den vorhandenen Kräften kämen die Katasterplankarten nur langsamer voran, ja es wäre sogar fraglich, ob die Arbeiten jemals zum Abschluß gebracht würden. Aus den oben angeführten Zahlen geht schon jetzt mit aller Klarheit hervor, daß der in Niedersachsen beschrittene Weg, zunächst einmal die Katasterplankarten herzustellen, ohne dabei alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Katasters auszuschöpfen, der richtige ist. Den Bestrebungen, die weitergehend als bisher die Belange des Katasters berücksichtigen wollen und dadurch das Endziel, die Fertigstellung des Kartenwerkes 1 : 5 000, hinausschieben, ist damit eine klare Grenze gezogen.

Während die baldige Fertigstellung der Katasterplankarten für ganz Niedersachsen anzustreben ist, muß es zunächst ausreichen, nur solche Blätter zu Grundkarten zu erweitern, für die ein unmittelbares Bedürfnis besteht.

Der diesjährige Arbeitsplan der Topographischen Abteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts sieht die Höhenaufnahme für rund 70 Blätter vor. Dieser Plan ist abgestimmt auf die Wünsche des Ministers für Wirtschaft und Arbeit. Im einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

1. Salzgitter	17 Blätter
2. Osterholz-Scharmbeck	17 "
3. Göttingen	10 "
4. Neu-Büddenstedt / Kreis Helmstedt	3 "
5. Rodenberg und Bad Nenndorf	3 "
6. Barsinghausen / Kreis Hannover-Land	4 "
7. Eschershausen / Kreis Holzminden	2 "
8. Bad Harzburg	5 "
9. Dorfmark / Kreis Fallingb. Ostel	4 "
10. Friesoythe	2 "
11. Hessisch Oldendorf / Kreis Grafschaft Schaumburg	4 "

Für sämtliche Aufnahmen liegen die Katasterplankarten in ihrer Endstufe vor.

Jeder der eingesetzten 10 Topographen benötigt bei der Höhenaufnahme 2 Gehilfen. An der unentgeltlichen Gestellung dieser Gehilfen muß das Niedersächsische Landesvermessungsamt einstweilen festhalten. In der Regel waren die Katasterämter beauftragt, mit

den Gemeinden entsprechende Verhandlungen zu führen. In mehreren Fällen zeigte es sich jedoch, daß die betreffenden Gemeinden nicht genügend über die auszuführenden Arbeiten unterrichtet waren, so daß sich bei Beginn der Aufnahmen Schwierigkeiten in der Meßgehilfenfrage ergaben, die z.T. zum Abbruch der Aufnahmearbeiten führten. Teilweise stellten die Gemeinden auch ungeeignete Gehilfen zur Verfügung. Die Verhandlungen mit den Gemeinden sind zweifellos oftmals nicht ganz einfach; durch geschickte Verhandlungen wird es jedoch in den meisten Fällen schwierig sein, bei den Gemeinden das nötige Verständnis zu wecken. Vorläufig haben sich immer noch genügend Gemeinden gefunden, die an der Aufnahme der Grundkarten so interessiert sind, daß sie sich an den Kosten beteiligen.

Die Grundlage für die topographische Höhenaufnahme bildet das Festpunktfeld der Nivellementsunkte. Nur in Sonderfällen wird an FP. angeschlossen, deren Höhe trigonometrisch bestimmt worden ist. Wie bekannt, ist das Höhenfestpunktfeld recht weitmaschig. Ohne Berücksichtigung der Nivellements der Bundesbahn sind es in Niedersachsen nur 5 400 Festpunkte. Hinzu kommen noch etwa 600 Festpunkte, die in den letzten Jahren vom Niedersächsischen Landesvermessungsamt bestimmt worden sind. Obwohl in neuerer Zeit die Verdichtung erheblich gefördert worden ist, muß der Topograph noch in vielen Fällen lange Anschlußnivellements ausführen und im Arbeitsgebiet selbst das Netz weiter verdichten. Im allgemeinen verwendet er hierfür das Nivellier Zeiß B mit Wendelatte. Diese Vorarbeiten sind in Niedersachsen im Durchschnitt mit 3 Tagen je Grundkartenblatt zu veranschlagen. Der entsprechende Zeitverbrauch in den süddeutschen Ländern ist erheblich niedriger, weil dort die Nivellementsarbeiten für zusammenhängende Gebiete planmäßig ein oder mehrere Jahre vorher ausgeführt werden und somit bei der Geländeaufnahme nur noch kürzere Züge einzuschalten sind.

Für uns kommt es also darauf an, diese Vorarbeiten möglichst niedrig zu halten. Dies kann z.T. durch Sammlung und Auswertung der Höhenaufnahmen fremder Stellen (Wasserwirtschaftsämter, Markscheider, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure usw.) erreicht werden. Sofern die Katasterämter die allgemein angeordnete Sichtung dieses Materials noch nicht abschließen konnten, genügen der Topographischen Abteilung kurze Hinweise, wo noch verwertbare Nivellementsergebnisse zu finden sind. In den meisten Fällen kann-

ten die Katasterämter bereits diese Nivellements zur Verfügung stellen. Insbesondere war es in diesem Jahr das Katasteramt Salzgitter, das mit seiner Sammlung der Nivellements die topographischen Aufnahmen gut unterstützt hat.

Die Beschriftung der Katasterplankarten ist seit einem Jahr ausschließlich Aufgabe der Topographischen Abteilung, der 4 Schriftstempeler zur Verfügung stehen. Der Zeitaufwand für die Beschriftung beträgt je Blatt etwa 10 Stunden.

Für die Schreibweise der Gemeinde- und Wohnplatznamen ist "das Systematische Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze des Landes Niedersachsen", herausgegeben 1950 vom Niedersächsischen Amt für Landesplanung und Statistik, maßgebend.

Leider enthält dieses Werk, an das das Niedersächsische Landesvermessungsamt große Erwartungen geknüpft hatte, gegenüber den früheren Gemeindeverzeichnissen recht viel Abweichungen, die sich häufig als Fehler herausstellen. Die Klarstellung dieser Abweichungen - an sich Aufgabe des Herausgebers - muß jetzt von Fall zu Fall in mühseliger Kleinarbeit von den Stellen herbeigeführt werden, die das Kartenwerk 1 : 5 000 bearbeiten. Die Übereinstimmung des amtlichen Gemeindeverzeichnisses mit der amtlichen Karte muß in jedem Falle gegeben sein. Mit der Feststellung der Fehler ist die Arbeit daher nicht erschöpft. Das Niedersächsische Landesvermessungsamt muß vielmehr durch Meldungen an das Niedersächsische Amt für Landesplanung und Statistik oder Berichte an den Niedersächsischen Minister des Innern laufend für die Berichtigung des Gemeindeverzeichnisses sorgen.

Das Niedersächsische Landesvermessungsamt ist wiederholt bei dem Niedersächsischen Amt für Landesplanung und Statistik vorstellig geworden, um die schnellere umfassende Berichtigung des Verzeichnisses zu erwirken. Zur Unterstützung dieser Bestrebung hat die Vermessungs- und Katasterverwaltung in Aurich einen Vergleich des Verzeichnisses mit den bisherigen Handbüchern für ihren Bezirk durchgeführt und die Abweichungen mitgeteilt. Ebenso haben im Bezirk Stade einige Katasterämter eine selbständige Überprüfung vorgenommen, deren Ergebnis dem Niedersächsischen Amt für Landesplanung und Statistik zugeleitet werden soll. Im Interesse einer endgültigen Klärung wäre es zu begrüßen, wenn sich die übrigen Vermessungs- und Katasterverwaltungen dem Vorgehen anschließen würden.

Für die Laufendhaltung der topographischen Karten 1 : 25 000 wurden seit 1950 die örtlichen Arbeiten (Erkundungen) bewußt eingeschränkt, da die Kartographische Abteilung noch genügend ältere Erkundungen zu übernehmen hatte. Für 1952 ist nunmehr ein erhöhter Einsatz erforderlich.

Bei den topographischen Karten 1 : 25 000 werden folgende Berichtigungsarbeiten unterschieden:

- a) Die eingehende Berichtigung. In diesem Falle muß der Topograph das gesamte Blatt überarbeiten, so daß sein Inhalt einer Neuaufnahme gleichkommt. Als Unterlagen dienen ihm dazu insbesondere die Karten 1 : 5 000, das Merkblattarchiv, in dem laufend die Meldungen der Vorsammelstellen eingearbeitet sind, eingereichte Pläne sowie Auszüge aus den Gemeindeverzeichnissen usw. Im Durchschnitt dauert die örtliche Arbeit für die Berichtigung eines Maßstischblattes etwa einen Monat.
- b) Bei den einzelnen Nachträgen geht es darum, wesentliche Veränderungen - z.B. neue Kanäle, Straßen, Eisenbahnen usw. - aufzunehmen. Der Topograph erhält hierfür einen bestimmten Arbeitsauftrag, an den er gebunden ist, auch wenn er draußen bei der Erkundung feststellt, daß in dem Blatt weitere Änderungen vorliegen. Die Unterlagen sind die gleichen wie bei der Berichtigung. Der Zeitaufwand für die örtliche Arbeit ist verschieden groß und richtet sich nach der Art des Auftrages.
- c) Unter redaktionellen Änderungen ist die Berichtigung von Namen oder Grenzen ohne örtliche Überprüfung zu verstehen.

Darüber, welche Art der Berichtigung zu wählen ist, soll das von der Topographischen Abteilung geführte **M e r k b l a t t** Auskunft geben. Bei dem topographischen Meldedienst kommt es also nicht so sehr darauf an, dem Niedersächsischen Landesvermessungsamt möglichst umfangreiche Pläne einzusenden, sondern es muß darauf geachtet werden, daß auf **a l l e** Veränderungen in irgend einer Form hingewiesen wird. Nur aus diesen Meldungen lassen sich Schlüsse auf den jeweiligen Zustand des Blattes und damit auch die zu wählende Berichtigungsart ziehen.

Seit 1947 hat die Topographische Abteilung überwiegend aus wirtschaftlichen Gründen eine Berichtigungsart gewählt, die etwa den Mittelweg zwischen der eingehenden Berichtigung und den einzelnen Nachträgen einhält. Der Topograph trägt alle wesentlichen

Änderungen des gesamten Blattes nach, während der die weniger wichtigen - (z.B. kleinere Kulturartenveränderungen) - außer acht läßt; derart bearbeitete Blätter dürften den Ansprüchen, die der Kartenbenutzer stellt, genügen. Der Zeitaufwand für die örtliche Arbeit liegt zwischen 8 - 15 Tagen. Diese Berichtsart ist aber nicht bei allen Blättern anwendbar. Stark veraltete Blätter, auf denen mit umfangreichen Veränderungen zu rechnen ist, müssen eingehend berichtigt werden.

Wie ist nun zahlenmäßig der Berichtigungsstand der Blätter des Landes Niedersachsen ?

Das Arbeitsgebiet des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes umfaßt 432 Blätter. In den Jahren 1946 - 1950 hat die Topographische Abteilung etwa 100 Blätter berichtigt und weitere 60 mit einzelnen Nachträgen versehen. Damit entspricht etwa 1/4 aller Blätter den Anforderungen, die an die Karte zu stellen sind. Von den übrigen Blättern sind rund 120 in den Jahren 1938 - 1940 eingehend berichtigt worden. Auch der Stand dieser Blätter kann nicht als veraltet angesehen werden. Sie sind z.T. durch einzelne Nachträge zu überarbeiten. Der restliche Teil - etwa 180 Blätter - ist dagegen mehr oder weniger stark veraltet. Die Blätter gehören überwiegend zu den Regierungsbezirken Lüneburg und Hannover. In diesen Gebieten werden daher in den nächsten Jahren die Hauptarbeiten einsetzen.

Die vorstehenden Ausführungen stellen keinen erschöpfenden Bericht über die Kartenwerke 1 : 5 000 und 1 : 25 000 dar, sie sollen nur einen kurzen Überblick über die Hauptaufgaben der Topographischen Abteilung geben und die Mitwirkung der Katasterämter bei diesen Arbeiten aufzeigen. Mögen sie dazu beitragen, auch in den kommenden Jahren die für die topographischen Kartenwerke erforderliche Zusammenarbeit weiterhin zu fördern.

Die Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts und ihre Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Von Regierungsvermessungsrat VON DER WEIDEN, Nds. Landesvermessungsamt

Am 1.4.1949 ist dem Niedersächsischen Landesvermessungsamt die Neumessungsabteilung als 4. Abteilung neben den von der früheren Hauptvermessungsabteilung VII her bereits bestehenden Abteilungen Trig., Top. und Kart. angegliedert worden. Beim ersten Bekanntwerden und auch heute noch wirkt diese Maßnahme für viele Angehörige des Vermessungsberufs in Niedersachsen, einem Lande mit überwiegend ehemals preußischen Gebietsteilen, neuartig, weshalb vorweg in großen Zügen ein Überblick über die Entwicklung auf dem Neumessungsgebiet, die erzielten Ergebnisse und kommenden Aufgaben gegeben werden soll.

In den Vermessungsverwaltungen süddeutscher Länder waren Neumessungsdienststellen oder ähnliche im allgemeinen von jeher schon den Landesvermessungsämtern oder den Zentralstellen der Vermessungsverwaltungen zugeordnet. Bei näherer Betrachtung ergibt sich die Angliederung einer Neumessungsabteilung beim Niedersächsischen Landesvermessungsamt praktisch auch nur als Neuerung in organisatorischer Hinsicht. Gab es doch z.B. im früheren Preußen schon seit Jahrzehnten immer wieder derartige Einrichtungen, so in den 20er Jahren insgesamt 7 Neumessungsabteilungen bei verschiedenen Regierungspräsidenten, seit 1929 Vermessungskommissariate in Düsseldorf, Münster, Merseburg, Magdeburg usw. mit besonders umfassenden Aufgaben für den Bereich mehrerer Regierungsbezirke und seit 1938 mehrere Neumessungsämter als Großämter mit teils über 200 Dienstkräften für Gebiete mit industriellen und städtebaulichen Großbauvorhaben. Also lediglich Organisationsform, Unterstellungsbehörde und mittelbarer

oder unmittelbarer Anlaß wechselten; Endziel war aber stets Erneuerung, Verbesserung oder Ordnung von Messung und Karte.

Und schließlich sind die Erkenntnis der Notwendigkeit einer laufenden Erneuerung der Urkataster sowie die Ausführung entsprechender Arbeiten fast so alt wie die Kataster selbst, wie es uns die Geschichte der Katasterentwicklung und die verschiedenen Bestimmungen, Erlasse usw. zeigen. Greifen wir nur das Grundsteuergesetz von 1839 mit Bestimmungen über Neumessungen in Verbindung mit periodischen Revisionen, die Verordnung von 1844 und die Instruktion von 1857 für Neumessungen für die damaligen Provinzen Rheinland und Westfalen und sodann für ganz Preußen die sogenannten klassischen Gauß'schen Anweisungen VIII und IX von 1881 mit ihren späteren Ergänzungen heraus.

Stellt man nun rückblickend fest, was in den letzten 70 Jahren insbesondere für den Raum unseres heutigen N i e d e r s a c h s e n durch die V e r m e s s u n g s - u n d K a t a s t e r - v e r w a l t u n g und die genannten Neumessungseinrichtungen zur Erneuerung geleistet worden ist, so zeigt sich, von hervorragenden Arbeiten Einzelner in kleineren Gebieten abgesehen, daß trotz aller Erkenntnisse, Anweisungen, Einrichtungen, Anstrengungen und des besten Willens der Vermessungsfachleute selbst das Gesamtergebnis doch dürftig geblieben ist. Die Ursache hierfür war in der Hauptsache ein chronischer Mangel an Personal und Mitteln, bedingt durch eine oft grenzenlose Verständnislosigkeit höchster Regierungsstellen außerhalb unserer Verwaltung, der allerdings infolge jahrzehntelanger Zersplitterung des Vermessungswesens und der dadurch fehlenden starken Zentralstellen nicht wirksam genug begegnet werden konnte.

Folgende Zahlen aus statistischen Erhebungen von 1950 sollen ein ungefähres Bild von dem derzeitigen Zustand im Kataster Niedersachsens vermitteln:

Von 4429 Stadt- u. Ortslagen	6%	polygoniert im Soldner- oder G.Kr. System		
" 4429 " " "	4%	Karten erneuert	" " "	" "
" rd. 33 500 Feldlagenkarten (weitere	1%	erneuert	" " "	" "
	5%	durch LaKuV.	" " "	" ")

Von insgesamt rd. 40 300 Katasterkarten (Orts- und Feldlagen) entstammen	{	rd. 41% aus der Zeit vor 1868,
	{	" 51% " " " von 1868-1879,
	{	" 6% " " " <u>von 1879-1927,</u>
	{	" 2% " " " <u>von 1927-1950.</u>

Von insgesamt rd. 40 300 Katasterkarten (Orts-u.Feldlagen) in <u>110</u> verschiedenen Maß- stabsverhältnissen entfallen	{	rd. 13% auf 1: 500 und 1: 1000,
	{	" 39% " 1: 2000,
	{	" 5% " 1: 1500, 2500 und 1: 15 000
	{	" 38% " 1: 2133,3, 3000 und 1: 3200
	{	" 5% " 101 verschiedene.

Aus diesen wenigen Zahlen ergibt sich, daß in einer Entwicklungsspanne von 70 Jahren (in Braunschweig bzw. Oldenburg sogar von 90 bzw. rd. 100 Jahren) nach Entstehung der Urkataster **m e h r** **a l s 90%** d e s K a r t e n w e r k e s in Orts- und Feldlagen noch nicht aus der meist unzureichenden Urstufe des Steuerkatasters herausgekommen sind, obwohl von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Anforderungen an das Kataster in jeder Hinsicht gesteigert wurden. So ist es nicht verwunderlich, daß bei allen Ordnungsmaßnahmen nach der Turbulenz des letzten Krieges eine klaffende Lücke zwischen den zurückgebliebenen und durch Kriegszerstörungen noch zusätzlich stark veränderten Kartendarstellungen einerseits und den Forderungen aller Aufbau- und Planungsstellen andererseits zu Tage treten mußte. Dennoch ist allen Verantwortungsbewußten unserer Tage erneut klare Erkenntnis geblieben, daß die fundamentalen Forderungen an die Grundlagen eines Wiederaufbaues, nämlich klare Rechtsverhältnisse, Ordnung des Grund und Bodens und Planungssicherheit ohne Messungs- und Kartenwerk nicht erfüllbar und nur allein durch das Kataster garantiert sind. Nicht zuletzt vermag das Kataster nach wie vor weitgehend die Eigentumsrechte des Einzelmenschen vor Eingriffen und Willkür der Mitmenschen und vielleicht auch einzelner Behörden zu schützen. Es gibt nichts, was Gleiches vermag.

Diese kurzen Betrachtungen lassen schon klar erkennen, daß durchgreifende Katastererneuerungen, und zwar vor allem in Stadt- und Ortslagen, aus vermehrten Gründen die vordringlichsten und bedeutendsten Aufgaben geworden sind. Sie sind in den Vordergrund aller heranstehenden geodätischen Arbeiten der Zukunft getreten, und das Schwergewicht aller Planungen innerhalb unserer Verwaltung wird sich somit zwangsläufig mehr und mehr auf diesen Tätigkeitssektor verlagern müssen neben der Erledigung laufender Fortführungen usw.

Mit dieser Verlagerung rückt aber auch die Bewertung der Arbeiten für die Modernisierung der Messungs- und Kartentechnik und der Erstellung neuer Katasterkarten in ein ganz anderes Licht, und es ist an der Zeit, gewisse Vorurteile hierüber, die letzten Endes nur der Gesamtentwicklung des Vermessungswesens geschadet hatten, endlich über Bord zu werfen. Nachdem jahrzehntelang besonders einige Zweige der höheren Geodäsie und die praktischen Arbeiten in diesen herausgestellt worden waren, müssen nunmehr alle Folgearbeiten wie Polygonierung, Einzelvermessung und Herstellung moderner Katasterkarten herausgestellt und jenen Arbeiten gleichgestellt werden entsprechend ihrem Umfang und ihrer gesteigerten Bedeutung für Staat, Verwaltung, Wirtschaft, Recht, Planung usw. und dem hieraus resultierenden hohen Berufsethos. Diese Voraussetzung ist in psychologischer Hinsicht wesentlich für das Wirken der rd. 90% aller Angehörigen des Vermessungsberufes, die solche Arbeiten durchzuführen haben, um den gesunden Aufbau des ganzen Vermessungswerkes vom breiten Fundament her wirksam in die Wege leiten zu können. Die beste Triangulation bleibt zum großen Teil bedeutungs- und leblos, wenn ihr das Füllwerk der Polygon- und Messungsliniennetze nicht bald folgt und dadurch wieder die veralteten Steuerkarten nicht zu neuen großmaßstäblichen Karten verbessert werden können. Ein modernes Katasterwerk, und vor allem ein modernes großmaßstäbliches Katasterkartenwerk, das künftig gleichberechtigt neben den sonstigen amtlichen Kartenwerken stehen muß, gibt allein die Gewähr für einen organischen Kartenaufbau, von dem in jeder Hinsicht volle Wirtschaftlichkeit erwartet werden kann. Erst nach solchen Neuerungen können sich die hohen Kosten der Fortführungsmessungen und Grenzerstellungen an rd. 23 000 jährlichen Außentagen der Ämter und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren in Niedersachsen wirtschaftlich verzinsen. Das Jahrzehnte lang geübte Einjonglieren hochwertiger Messungen in "Bilder" des Steuerkatasters muß als historisch abgetan werden.

Man sieht, Gründe genug, die dem Niedersächsischen Minister des Innern - I/8 Verm. Anlaß gaben, auch in dem nach 1945 entstandenen Niedersachsen eine Neumessungsabteilung einzurichten, die abweichend von früher üblichen Unterstellungsarten in Anlehnung an den Aufbau von Vermessungsverwaltungen anderer Länder dem Landesvermessungsamt angegliedert wurde. Bewußt wurden allerdings der Neumessungsabteilung nicht nur reine Neumessungs- und Erneuerungsarbeiten zugedacht,

sondern für sie im gesamten Bereich des Landes Niedersachsen die Wahrnehmung solcher Aufgaben vorgesehen, die infolge ihres Umfangs oder ihrer Eilbedürftigkeit von den örtlichen Dienststellen nicht durchgeführt werden können. So z.B. insbesondere Arbeiten im trigonometrischen Aufnahmenetz, größere Neupolygonierungen, örtliche und häusliche Vervollständigung sowie Prüfung eingereicher Polygonierungen, Umformungsarbeiten, vermessungstechnische Erneuerungen in Aufbau- und Planungsgebieten, umfangreiche Fortführungsmessungen, Anfertigung von Messungsrissen mit Sichtung und Reduktion von Messungszahlen, Paßpunktbestimmungen, Katasterplankartenzeichnung, Stadtplanherstellungen, Reproduktionsarbeiten, und auf Antrag und nach Vereinbarung größere Nivellementsarbeiten für Sonderzwecke und Mitwirkung bei allen vermessungstechnischen Arbeiten des Wiederaufbaues.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügt die Abteilung unter anderem über 52 Dienstkräfte, entsprechendes Gerät, zahlreiche Instrumente und über eine vollständige Reproduktions- und Lichtpauseeinrichtung.

Bei der Erledigung großer Arbeiten aus den Tätigkeitsgebieten der lokalen Dienststellen beschränkt sich die Neumessungsabteilung nun nicht allein auf die rasche Abwicklung und Erfüllung des Zweckes eines gestellten Antrages, sondern sie geht stets darauf aus, an das Festpunktfeld anzuschließen, für spätere Arbeiten weitere Anschlußmöglichkeiten zu schaffen und - falls möglich - neue Karten anzulegen. Oft genug ließen sich Messungsarbeiten auch ohne Polygonierung und Netzlegung durchführen und die Ergebnisse nur in alten Karten auswerten. Es gilt jedoch, nicht ein Minimum sondern ein Maximum an bleibendem Wert im Sinne einer Verbesserung und Erneuerung des Katasters zu erfüllen, eine Forderung, die jüngeren Kräften erfahrungsgemäß nicht ohne weiteres zur Selbstverständlichkeit wird. Eine dadurch etwas längere Arbeitsausdehnung kann gegebenenfalls bei der Gebührenberechnung für den Antragsteller ohne Ansatz bleiben.

Es braucht nicht weiter betont zu werden, daß die Neumessungsabteilung die Riesenaufgabe der dringend notwendigen Erneuerung allein nicht zu bewältigen vermag. Die Not der Nachkriegszeit sowie das oft mangelnde Verständnis für die Bedeutung dieser Aufgabe in Regierungskreisen außerhalb unserer Fachvertretung bedingen

auch jetzt wieder den chronischen Mangel an Mitteln und Personal und gestatten leider nicht einen Einsatz, wie ihn z.B. die Schweiz seit 1917 mit z.Zt. rd. 800 Kräften (davon 2/3 freischaffende) in ihrer sogenannten Grundbuchvermessung und Neumessung des ganzen Landes betreibt und für den rd. 60 Jahre vorgesehen sind. Es scheint zum Schicksal eines zentraleuropäischen Landes mit ständigen Kriegsverwüstungen zu gehören, daß es für eine derartige Kulturaufgabe, die zugleich die beste Volkssparkasse ist, niemals Zeit und Geld erlangen kann. Die Zusammentragung vieler Einzelsteinchen zum Gesamtmosaik mit dem Ziel der allmählichen Erneuerung von Messung und Karte wird daher auch in absehbarer Zeit zunächst unsere besondere Aufgabe bleiben müssen, und zwar im Zusammenwirken aller Dienststellen.

Einen Überblick über das in 2¹/₂ Jahren von der Neumessungsabteilung bisher Geleistete soll nachfolgende Aufzählung der in der Hauptsache durchgeführten bzw. teilweise noch in Arbeit befindlichen Vorhaben vermitteln:

Neumessungen bzw. Siedlungsmessungen

in einem Zuge in Lippoldshausen, Altengroden, Hornburg und Koldingen mit zusammen rd. 700 ha, 330 Polygonpunkten, 124 Neumessungsrissen (Format 0,50 x 0,66), 15 neuen Urkarten (davon 13 als Rahmenkarten, Format 1,00 x 0,50).

Messungs- und kartentechnische Erneuerung

in Roklum und Hornburg mit zusammen 307 ha, 98 Polygonpunkten, 116 Messungsrissen (Format 0,50 x 0,66), 5 neuen Urkarten (davon 4 als Rahmenkarten, Format 1,00 x 0,50) mit Abfangen vorhandener Polygonseiten und Messungslinien und Neupolygonierung.

Messungstechnische Erneuerung

im Großraum Hannover, in Seelze, Ahlem, Misburg, Hemmingen, Rethen und Barsinghausen mit zusammen 12 TP (A) (Neueinrechnung in teilw. Zusammenarbeit mit Kulturamt und Wasserstraßenamt Hannover) und 160 Polygonpunkten.

Reine Polygonierungen

in Delmenhorst, Oldenburg und Gördenstedt mit zusammen 442 Polygonpunkten.

Reine Polygonierungen

in Verbindung mit Paßpunktbestimmungen für Katasterplankarten

in Unterlüß (Kreis Celle), Unter-Schulenberg (Kreis Clausthal-Zellerfeld) mit zusammen rd. 1000 Polygonpunkten.

Umfangreiche Fortführungsmessungen

für zusammen 150 ha Fläche, 15 km Straßen, 18 km regulierte Wasserläufe mit zusammen 240 Polygonpunkten.

Kartenneuerstellung

auf Grund von Neumessungen der Jahre 1945 - 1949 in Siedlung Lebenstedt-Salzgitter für rd. 100 ha in 13 Karten (Inselkarten-Format 1,00 x 0,50 m) einschl. Flächenberechnungen und Folgearbeiten; desgleichen in Wolfsburg (Volkswagenwerk) für Teilgebiete mit rd. 520 ha in 23 Rahmenkarten (Format 1,00 x 0,50 m) einschl. aller Folgearbeiten und Aufstellung des Reichskatasters.

Kartenerneuerungen

für das Stadtgebiet Hannover für 4550 ha in 182 Rahmenkarten (Format 0,50 x 0,50 m). Für rd. 34% des Stadtgebietes wurde so ein modernes einheitlich in 1 : 1000 dargestelltes Kartenwerk geschaffen in enger Zusammenarbeit mit Stadtvermessungsamt und Katasteramt unter teilweiser Benutzung städtischer Messungs- und Kartenunterlagen. Erstmalig wurden für etwa die Hälfte des erneuerten Gebietes Astralonkopien von Stadtkarten 1 : 1000, die neben auf der Grundlage eines neuen Polygonnetzes einwandfrei kartierten Flächen mit Neumessungen und Fortführungsmessungen auch graphisch über Filmpositive gefüllte Lücken enthielten, zu amtlichen Katastermutterpausen entwickelt, die den neuesten Bestand an Gebäuden und die wesentlichste Topographie - von der Stadt eingearbeitet - enthalten. Für die restliche Hälfte wurden Kartendarstellungen von übernommenen Neumessungen der Jahre 1920 - 1950 im Nordostgebiet von Hannover mit den Maßstabsverhältnissen 1 : 500, 1000 und 1 : 2000 einheitlich in 1 : 1000 und auf Rahmenkartenformat 0,50 x 0,50 m ausschließlich von der Neumessungsabteilung umgestellt. Sämtliche Originale stehen auf Aluminium-Folien (Schoellers Parole) und die amtlichen Katastermutterpausen auf Astralon. Für das Stadtgebiet Hildesheim sind gleichfalls Rahmenkartenherstellungen (zunächst 4 Karten) im Gange, wobei die Neumessungsabteilung von Grund auf über einwandfreie Inseln usw. die Karten entwickelt und lediglich Gebäudeeinmessungen

und etwa Topographie von der Stadt einarbeitet.

Herstellung neuer, entwicklungsfähiger Messungsrisse

im Stadtgebiet Hannover überwiegend für Gebiete, in denen die Stadt weitere Rahmenkarten kartiert. Eine besondere Rißgruppe hat bereits über 850 Messungsrisse Format 0,50 x 0,66 m hergestellt unter weitgehender Anlehnung an die "Anleitung für die Sichtung des Messungszahlenwerkes, seine Zurückführung auf Grundzahlen sowie deren Nachweis in Messungsrissen" zum Erlaß d. Niedersächsischen Ministers des Innern vom 23.10.1950 - I/8 Verm - 3060 A - 1003/50.

Nivellementsarbeiten

für das Stadtgebiet Oldenburg mit Einwägung von rd. 700 Höhenbolzen und rd. 5000 Straßenpunkten.

Katasterplankartenarbeiten

wie Polygonpunktbestimmung, Feldvergleich und Zeichnung für vordringliche Gebiete verschiedener Regierungsbezirke. Insgesamt wurden angefertigt 61 Roka, 3 Geweka, 129 Sika und 6 Grundkarten.

Entwicklung von Stadt- und Umgebungsplänen

aus Katasterplan- bzw. Grundkarten für Gandersheim (fertig) und Braunlage (in Arbeit).

Reproduktions-, Kopier- und Lichtpausarbeiten

aller Art.

Über die Zusammenarbeit der Neumessungsabteilung mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung auf allen vorgenannten Gebieten ist folgendes zu sagen:

Die Erlasse des Niedersächsischen Ministers des Innern - I/8 Verm-3000 A - 1519/49 vom 20.6.1949 und 1519^I/49 vom 12.7.1949 geben die Grundlage für die Zusammenarbeit. Sie regeln das Meldeverfahren, den gegenseitigen Verkehr, die Übernahme ausgeführter Arbeiten ohne weitere Prüfung und die Gesamtabrechnung und Einziehung der Gebühren durch die Neumessungsabteilung. Aus den Erfahrungen der vorangegangenen zwei Jahre haben sich hinsichtlich sonstiger Arbeitsgänge bei der Zusammenarbeit folgende Gesichtspunkte ergeben:

1. Die Wirtschaftlichkeit eines Einsatzes der Neumessungsabteilung bei Arbeitsgebieten in größerer Entfernung von Hannover ist nur

dann gewährleistet, wenn als umfangreiche bzw. vordringliche Arbeiten nur solche gemeldet werden, die mehr als 20-25 örtliche Arbeitstage beanspruchen.

2. Umfangreiche Arbeiten können nur dann im jeweils kommenden Jahresprogramm berücksichtigt werden, wenn sie im vorhergehenden Winter oder spätestens im Frühjahr des für die Durchführung vorgesehenen Jahres noch gemeldet und die Messungsunterlagen rechtzeitig gefertigt werden.
3. Anfragen von Antragstellern über Zeitdauer und Kosten für größere Messungsvorhaben, die von der örtlichen Dienststelle nicht erledigt werden können, werden zweckmäßig nach Abgabennachricht an den Einsender zur weiteren Bearbeitung auf dem Dienstweg dem Niedersächsischen Landesvermessungsamt - Neumessungsabteilung - zugeleitet. Damit werden Schwierigkeiten, die im anderen Falle bei Überschreitung von nicht zutreffenden Kostenvoranschlägen von Katasterämtern bei späterer Ausführung eines Antrages durch die Neumessungsabteilung entstehen können, vermieden. Alle Vorverhandlungen, Vertragsvereinbarung usw. liegen so in einer Hand und gewährleisten von Anfang an den Überblick über Entwicklung und Ablauf einer Sache.
4. Bei umfangreichen Fortführungsmessungen, Grenzherstellungen und dergleichen mehr werden die Messungsunterlagen hierfür zweckmäßig vom jeweils zuständigen Katasteramt angefertigt. Damit entfällt die vorübergehende Abgabe von Karten, Büchern und Unterlagen an die Neumessungsabteilung oder die unwirtschaftliche Abordnung einer Kraft der Neumessungsabteilung zum Katasteramt zur Selbstanfertigung. Die häusliche Bearbeitung durchgeführter Messungen übernimmt die Neumessungsabteilung einschließlich Aufstellung der Veränderungsnachweise, Auszüge und Handzeichnungen. Bücher- und Reinkartenberichtigung obliegen wieder dem Katasteramt.
5. Bei Neumessungen, Siedlungsmessungen oder sonstigen geschlossenen Vorhaben im großen Umfange werden alle Messungsunterlagen nach Abgabe der erforderlichen Bücher, Karten usw. von der Neumessungsabteilung selbst gefertigt, sofern in Einzelfällen nicht besondere Gründe (z.B. bei Großbesitz) für die Anfertigung durch das Katasteramt sprechen. Die Übersendung von Flurkarten, Urkarten, Katasterbüchern usw. zur Neumessungsabteilung und

zurück mit Kraftwagen hat sich hierbei als die sicherste und wirtschaftlichste Methode erwiesen.

6. Besondere Wünsche für die Einzelausführung, für Maßnahmen der allmählichen Erneuerung und dergleichen mehr sind rechtzeitig mitzuteilen. Wünsche sollten im Rahmen des Vertretbaren bleiben und nicht zu einer starken Einengung der zweckmäßig dem Ausführenden zu überlassenden, selbständigen Messungsgestaltung führen. Für Beratungen bei der Anwendung neuer Geräte, Instrumente und Verfahren sowie für Meß-, Rechen- und Kartenherstellungsarbeiten steht die Neumessungsabteilung ebenfalls zur Verfügung. Bei schwebenden Verfahren der Landeskulturverwaltung, Stadtvermessungsämter, Nachbarkatasterämter und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Nachbarschaft eines der Neumessungsabteilung abgegebenen Vorhabens sind zur Vermeidung von Doppelarbeit an Berührungsstellen rechtzeitig Entwürfe und Unterlagen zu beschaffen oder Hinweise darauf zu geben.
7. Vor Meldung einer umfangreichen Arbeit, beantragt von Städten, Gemeinden, Genossenschaften oder sonstigen Stellen, ist die Überlegung erforderlich, ob deren Ausführung auch mit im Interesse der Vermessungs- und Katasterverwaltung liegt, d.h. ob die damit vorgesehene Neumessung, Teilneumessung, Polygonierung oder Kartenerneuerung überhaupt erforderlich ist oder doch so dringend erscheint, daß die Zurückstellung bedeutend wichtigerer Arbeiten, die bei der Neumessungsabteilung bereits gemeldet sind, vertreten werden kann. Wenn auch auf der einen Seite Neumessungen oder Erneuerungen bei jeder Gelegenheit aufgegriffen bzw. gefördert werden sollten, vor allem bei für die Verwaltung günstiger Kostenverteilung, so kann in Anbetracht der zu geringen Zahl des hierfür zur Verfügung stehenden Personals und der laufenden Arbeiten leider nur das z.Zt. Vordringlichste Berücksichtigung finden. Beispielsweise ist die Neumessung von Städten und Ortschaften mit noch ungetrennten Hofräumen, in denen also praktisch Urkatasterkarten zu schaffen sind, wichtiger, als die einer ländlichen Gemeinde mit Messungen und Karten der neueren Grundsteuermessungen. Ferner ist die vorausschauende vermessungstechnische Erneuerung in zerstörten Ortslagen mit Aufbaugebieten, Umlegungen, reger Bautätigkeit und Erschließung der Stadtrandgebiete erheblich wichtiger, als derartige Maßnahmen in Forst-

oder Feldlagen, die mehr oder weniger durch andere Dienststellen eines Tages erfaßt werden. Und schließlich muß eine Karten-erneuerung in Form einer Umstellung von Soldner- auf Gauß-Krüger Netz und Insel- auf Rahmenkarten vorerst noch zurückgestellt werden, solange für zahlreiche Kreis- und Mittelstädte noch unübersichtlich gewordene, schlechte und in unbrauchbaren Maßstäben wie 1: 3000, 1: 3200 usw. dargestellte Karten benutzt werden müssen, es sei denn, daß dringliche Belange in Großstädten eine einheitliche Gestaltung eines Kartenwerkes erfordern.

Die letzten Gedankenführungen, die für viele als selbstverständlich gelten, sind nur deshalb erwähnt worden, weil mancherlei bisherige Meldungen Anlaß hierzu gegeben haben.

8. Bis auf weiteres muß von Anträgen auf Mitwirkung bei der Herstellung von Messungsrissen für größere Gebiete durch die Neumessungsabteilung Abstand genommen werden, da die vordringlichen Belange der Landeshauptstadt Hannover den Einsatz einer starken Rißgruppe für längere Zeit notwendig gemacht haben, und darüber hinaus weitere Kräfte für solche Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Abschließend sei noch einmal besonders herausgestellt, daß die Hauptaufgabe der Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts neben der Wahrnehmung besonders umfangreicher, eilbedürftiger und von den Katasterämtern nicht zu bewältigender Messungsarbeiten die ständige Förderung einer Erneuerung des Messungs- und Kartenwerks der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist, bei der die Verdichtung des polygonometrischen Festpunktfeldes und Bereinigung des Messungsliniennetzes und beides wieder besonders in Städten und Ortslagen im Vordergrund stehen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist das Landesvermessungsamt in erster Linie auf die Initiative der Katasterämter angewiesen, durch die jeweils erneuerungsbedürftige Städte und Stadtteile oder sonstige Ortslagen für diese bedeutsamen Aufgaben interessiert werden müßten, damit sie sich zur Material- und Meßgehilfengestellung und gegebenenfalls zur weiteren Kostenbeteiligung je nach Lage des Falles bereit erklären. In Zusammenarbeit mit dem Katasteramt Hannover wurde in dieser Weise bereits sehr fruchtbringende Arbeit geleistet.

Zusammenarbeit zwischen Kataster- und Landesvermessung auf dem Gebiete der Kartographie

Von Regierungs- und Vermessungsrat Dr. KOST, Nds. Landesvermessungsamt

Durch die Verwendung der Katasterkarten, insbesondere der Katasterplankarten für Planungsaufgaben und als Grundlage für neue Karten wie Stadt- und Inselpläne ist sehr oft eine Vervielfältigung dieser Karten notwendig, die eine enge Zusammenarbeit zwischen den Katasterämtern Niedersachsens und der Kartographischen Abteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts erforderlich macht.

Einige Gesichtspunkte bei dieser Zusammenarbeit seien hier kurz herausgestellt.

Die mündliche Besprechung jedes Einzelfalles muß als beste Lösung bezeichnet werden; sie wird sich aber aus verschiedenen Gründen nicht immer ermöglichen lassen. Bei schriftlichen Anträgen ist es aber unerlässlich, daß stets genaue Angaben über das zur Verfügung stehende Material gemacht werden, denn es ist ein großer Unterschied, ob es sich bei den Vorlagen um gut deckende und einwandfrei scharfe Strichzeichnungen oder um vergilbte alte Kartenoriginale oder mehr oder weniger gute transparente Folien handelt. Die Beschaffenheit der Vorlage bestimmt das zu wählende Vervielfältigungsverfahren.

Bei der Herstellung neuer und besonders mehrfarbiger Kartenoriginale und ihrer Vervielfältigung durch Druck bestimmt die Auflagenhöhe im allgemeinen den Druck auf der Steindruckschnellpresse oder Offsetschnellpresse. Die Anfertigung der Kopiervorlagen hat bereits dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Anzahl der Farben müssen vor Inangriffnahme der Zeichenarbeiten Überlegungen angestellt werden, wieviele Farben durch die Verwendung von Rastern eingespart werden können.

Sehr oft werden Karten mit einem erläuternden Text versehen, für den vom Antragsteller Wünsche hinsichtlich einer bestimmten Schriftart gestellt werden, die manchmal wegen Fehlens der Typen nicht erfüllt werden können. Die Kartographische Abteilung hat deshalb eine kleine Zusammenstellung über die bei ihr vorhandenen "Kartographischen Schriften und Buchdruckschriften" herausgebracht, die auf 18 Seiten die Schriften mit einer laufenden Nummer, der Fachbezeichnung und Größenangabe kennzeichnet. Durch diese Anordnung ist es möglich, bei Anträgen die gewünschte Schrift nur mit der laufenden Nummer zu bezeichnen. Bei begründetem Bedarf kann ein solches Heft angefordert werden.

Das Vervielfältigungsrecht an amtlichen Karten wird manchmal von interessierten Stellen beantragt. Die einzelnen Landesvermessungsämter der Bundesrepublik gehen hier nach bestimmten Richtlinien vor, und es ist wünschenswert, daß sich die Katasterämter diesem Vorgehen anschließen, zumal die Anträge sich nicht selten auf Karten erstrecken, die in mehreren Katasteramts- und Regierungsbezirken liegen. Vielfach hat der Antragsteller auch schon in dem benachbarten Land einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen. Die folgenden Vervielfältigungsbedingungen können als Norm gelten:

1. Die Blätter müssen vor der Vervielfältigung mit grundlegenden Ergänzungen und Änderungen (Entwürfen und Planungen) versehen sein; ohne diese Eintragungen ist eine originalgetreue Vervielfältigung untersagt. Allgemeine topographische Kartenberichtigungen fallen nicht unter den Begriff dieser Eintragungen und dürfen daher nicht oder nur im Zusammenhang mit den Spezialeintragungen vorgenommen werden.
2. Die Vervielfältigungen dürfen nur im Verhältnis 1 : 1 im Durchlichtungsverfahren oder durch Photokopie im Betrieb des Antragstellers angefertigt werden; die Herstellung durch andere (z.B. private Lichtpausanstalten) ist nicht gestattet.
3. Die Vervielfältigungen dürfen nur für den Dienstgebrauch verwandt bzw. als Planungs- und Entwurfsmaterial nur an solche Stellen abgegeben werden, die mit den eingetragenen Änderungen, den Entwürfen usw. in Verbindung stehen.
4. Sollen die Vervielfältigungen gegen Entgelt abgegeben werden, ist eine besondere Genehmigung und Berechnung notwendig.

5. Von jeder Karte, für die das Vervielfältigungsrecht erteilt ist, ist einmalig eine Lichtpause mit den Eintragungen des Antragstellers an abzugeben.
6. Die Vervielfältigungserlaubnis kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
7. Die Vervielfältigungen müssen an d e u t l i c h s i c h t b a r e r S t e l l e mit folgenden Vermerken versehen werden:
 - a) Nur für den Dienstgebrauch, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt;
 - b) Ausschnitt aus
 - c) Vervielfältigt mit Genehmigung des vom
8. Der Antragsteller haftet für alle Schadensersatzansprüche, die aus der Verletzung der vorstehenden Bedingungen geltend gemacht werden können, wobei es gleichgültig ist, ob diese Verletzung vorsätzlich geschieht oder fahrlässigen Charakter hat.
9. Gerichtsstand ist
10. Die Vervielfältigungsgenehmigung wird grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren erteilt; nach Ablauf des Vertrages bedarf es zu seiner Verlängerung eines erneuten schriftlichen Antrages.
11. Die Gebühren betragen:
 - a) DM bei Lieferung eines Transparentstückes,
 - b) DM, wenn das Transparentstück im eigenen Betrieb des Antragstellers hergestellt wird.

Beim Verkauf der amtlichen Karten durch die Katasterämter findet eine Rabattgewährung nicht statt. Eine Ausnahme macht lediglich das Kartenwerk 1 : 5000, für dessen Vertrieb vom Niedersächsischen Minister des Innern besondere Bestimmungen erlassen worden sind.

Die Katasterämter des Landes Niedersachsen sind durch Erlaß der Hauptvermessungsabteilung VII vom 19.9.1947 - HVA.Kart. 4400 Nr. 380/1947 - in den Vertrieb der amtlichen Kartenwerke 1 : 25 000 und 1 : 100 000 (Großblätter) eingeschaltet worden. Jedes Katasteramt erhielt von den in seinen Bereich fallenden Karten dieser Kartenwerke eine Erstausrüstung, die bei Vollblättern je 50 und bei

Grenzblättern je 30 Exemplare umfaßten. An Einzelpersonen sollten höchstens von jedem Blatt 2 Exemplare abgegeben werden. Diese Einschränkung wurde durch Erlaß vom 30.6.1948 - I/8 - 3308 A - 3040/48 aufgehoben. Bestehen blieb aber die Anordnung, daß bei größeren Bestellungen durch Behörden und Schulen die Antragsteller an die Unterabteilung Kart. der Hauptvermessungsabteilung VII zu verweisen seien, da nur die Kartographische Abteilung diesen Antragstellern eine Rabattierung gewährt.

In jüngster Zeit haben sich verschiedene Katasteramtsleiter über das ursprünglich zugedachte Maß der Werbung für die amtlichen Karten hinaus sehr eingesetzt und erreicht, daß Schulen ihres Bereiches größere Bestellungen beim Katasteramt aufgaben. Da diese Bestellungen an die Kartographische Abteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes weitergegeben werden mußten, setzten Bestrebungen ein, auch den Katasterämtern beim Verkauf größerer Kartemengen eine Rabattgewährung einzuräumen. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Der Verkauf der amtlichen Karten geht überwiegend durch den Buchhandel. Das ist ein jahrzehntelang bewährter Brauch, der nicht zuletzt in der Tatsache begründet ist, daß das Publikum durchweg eine Abneigung gegen Behörden hat. Es darf aber auch nicht verkannt werden, daß mit der Einräumung des Rechts der Rabattgewährung zwangsläufig die Haltung größerer Kartenbestände auf den Katasterämtern verbunden ist. Dies führt zu Verwaltungsmehrarbeit bei der Kartographischen Abteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes und zu Erschwernissen beim Nachdruck der amtlichen Karten schlechthin, denn es müßten nunmehr in jedem einzelnen Falle Rückfragen bei den Katasterämtern nach den dortigen Lagerbeständen gehalten und wahrscheinlich Karten zurückgerufen werden. Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, die bisherige Regelung des Kartenvertriebs beizubehalten, d.h. größere Kartenbestellungen an die Kartographische Abteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes unverzüglich weiterzuleiten, die die Erledigung dieser Aufträge unmittelbar vornimmt.

Das Gesetz nach Artikel 131 GG und seine Auswirkungen bei der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Von Vermessungsobersinspektor a. D. FREISE, Regierung Hannover

Der Bundestag hat das Gesetz nach Artikel 131 GG. am 10.4.1951 in dritter Lesung verabschiedet. Das Gesetz wurde am 27.4.d.Jhrs. durch den Bundesrat angenommen und am 11.5.1951 verkündet. Damit ist ein Gesetz in Kraft getreten, auf das sich seit 6 Jahren die Hoffnungen aller verdrängten Beamten, Angestellten und Arbeiter, Berufssoldaten und berufsmäßigen Angehörigen des früheren RAD richten, die noch nicht wieder in ihrer alten Stellung oder noch unversorgt sind. Das neue Gesetz stellt unleugbar einen Fortschritt dar, um die Rechtsansprüche der Verdrängten durchzusetzen, wenn auch sehr viele Wünsche und Forderungen vorerst noch in den Hintergrund treten müssen. Neben der Unterbringung und Versorgung ist vor allem wichtig, daß nunmehr die unselige und sehr umstrittene Sperrvorschrift des Art. 131 Satz 3 GG. gefallen ist. Damit hat der in Satz 3 ausgesprochene Justizstillstand endlich ein Ende gefunden. Bis jetzt verwehrte diese Sperrvorschrift dem von Art. 131 betroffenen Personenkreis, rechtlich unbestreitbare Ansprüche geltend zu machen. Sie nahm damit diesen Verdrängten eines der obersten Grundrechte, nämlich den Gleichheitssatz des Artikels 3 GG. Diese Sperrvorschrift war zwar schon in immer stärkerem Maße als verfassungswidrig und gegen oberste Grundsätze unserer Rechtsordnung und das Grundgesetz verstoßend angegriffen worden, aber erst jetzt nach Erlaß des Gesetzes vom 11.5.1951 sind die Gerichte wieder frei, über geltend gemachte Rechtsansprüche sachlich zu entscheiden. Allerdings mit der Einschränkung des § 77, der einer "entschädigungslosen Rechtsenteignung" gleichkommt. Dieser Paragraph wird sicherlich noch vor dem Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig und nichtig angefochten werden.

Das Gesetz nach Artikel 131 GG. konnte erst nach sehr schwierigen und äußerst bewegten Kämpfen, die sich überwiegend auf der politischen Ebene abspielten, unter Dach und Fach gebracht werden. Es nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als es durch seine Dauerwirkung die Haushaltsführung des Bundes, der Länder und Gemeinden und damit auch, uns besonders bewegend, der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung stark beeinflusst. Prallen doch gerade bei diesem Gesetz in Vorausahnung der kommenden überaus schwierigen Lastenausgleichsgesetzgebung zum ersten Male nach dem Zusammenbruch die berechtigten Forderungen der bisher vom Schicksal arg Vernachlässigten mit dem Leistungsvermögen von Bund, Ländern und Gemeinden hart zusammen. Schon die Höhe der nach diesem Gesetz aufzubringenden Bundeslast von 750 Millionen DM läßt die überaus schwierige Aufgabe erkennen, der die verantwortlichen Finanzminister gegenüber stehen. Und das in einer Zeit, in der die Kriegsfolgelasten nachhaltig auf der deutschen Schicksalsgemeinschaft ruhen. Sie zeigen, daß unbedingt ein Kompromiß zwischen Recht und Leistungsvermögen gefunden werden muß. Allerdings keinen einseitig zu Lasten des betroffenen Personenkreises gehenden Kompromiß, wie er oft verwaltungsseitig angestrebt wurde und sich am deutlichsten während der Verhandlungen um das Gesetz nach Art. 131 GG. in den nahezu regelmäßig wiederkehrenden, stereotypen Verlautbarungen des Bundesfinanzministers zeigte, nämlich, daß ihm zur Erfüllung aller an ihn herangetragenen Forderungen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stünden. Diese Verlautbarungen lassen erkennen, daß es nicht rechtliche, sondern in erster Linie überwiegend fiskalische Beweggründe waren, die das Gesetzgebungswerk zum Art. 131 bestimmen sollten. Den Durchführungsbestimmungen kommt in dieser Hinsicht eine wesentliche Bedeutung zu. Sie entscheiden, ob die durch das Gesetz erlangten Fortschritte erweitert oder geschmälert werden.

Eines muß klar herausgestellt werden: So wie die Rechtskontinuität des Reiches heute überwiegend bejaht wird, so gilt auch das frühere Recht weiter, insoweit es nicht durch die veränderten Verhältnisse überholt ist, es bindet somit auch grundsätzlich alle deutschen Länder oder selbständigen Gebietskörperschaften. Bei aller Würdigung der angespannten finanziellen Lage des Bundes, die unbedingt den Gedanken an Einschränkungen und Opfer nur zu gerechtfertigt erscheinen läßt, können doch in einem geordneten

sozialen Staatswesen Opfer nicht einem Berufsstand allein, oder nur einem Teil desselben, aufgebürdet werden. Sie müssen gleichsam als Kriegsfolgelast von der Gesamtheit der Bevölkerung - und insoweit selbstverständlich auch von den öffentlich Bediensteten - getragen werden. In dieser Hinsicht bietet das Gesetz als Vorbereitung zur künftigen Lastenausgleichsgesetzgebung und vor allem auch zur künftigen Beamten-gesetzgebung keinen guten Start. Trotz aller Fortschritte gegenüber der besonders laut 1945/46 vorgetragenen öffentlichen Meinung über die "wohlerworbenen Rechte".

Das Gesetz behandelt

in K a p i t e l I die verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Angehörigen aufgelöster Dienststellen, und zwar in

Abschn. II Beamte (Unterbringung, Versorgung, Kapitalabfindung),

" III Wartestandsbeamte,

" IV Ruhestandsbeamte, sonstige Versorgungsempfänger und Hinterbliebene,

" V Angestellte und Arbeiter,

" VI Berufssoldaten,

" VII berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes,

" X Sondervorschriften für Angehörige der Nichtgebietskörperschaften usw. und

in K a p i t e l II sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Die aktiven Angehörigen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und die noch nicht wieder im Dienst befindlichen früheren Angehörigen der Vermessungsverwaltungen dürften in erster Linie die Bestimmungen über die Unterbringung interessieren, weil sich die Versorgung des unter das Gesetz fallenden Personenkreises bei der Vermessungs- und Katasterverwaltung nicht unmittelbar auswirkt. Das Gesetz legt in § 11 dem Bund, den Ländern, Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet die Pflicht auf, den unter das Gesetz fallenden Personenkreis unterzubringen. Und zwar müssen die Aufwendungen für die Beschäftigung der an der Unterbringung teilnehmenden Personen mindestens 20 v.H. des gesamten Besoldungsaufwandes der Dienstherren erreichen. Die Zahl der als Beamte auf Lebenszeit, Zeit, Widerruf oder Probe in Planstellen oder als Angestellte und Arbeiter unter-

gebrachten Beamten, Angestellten und Arbeiter muß mindestens 20 v.H. der Gesamtzahl der Planstellen und Arbeitsplätze jedes Dienstherrn umfassen. Bis dieses Verhältnis erreicht ist, sind freie, freiwerdende oder neugeschaffene Planstellen und Arbeitsplätze mit unterzubringenden Personen zu besetzen. Ist der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes und des Planstellensolls nicht erreicht, bedarf jede Einstellung einer nicht an der Unterbringung teilnehmenden Person in Niedersachsen der Zustimmung der in dem Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums vom 10.4.1951 (Nieders.Min.Bl.S.153/209) genannten Obersten Landes- bzw. höheren Verwaltungsbehörden. Um dieser Unterbringungspflicht einen gewissen Nachdruck zu verleihen, fordert der Bund, solange der Pflichtanteil noch nicht erreicht ist, die Zahlung eines Ausgleichsbetrages, allerdings leider erst nach einer Frist von 12 Monaten.

In Auswirkung dieser Bestimmungen und auf Erlaß des Bundesministers des Innern vom 4.5.1951 werden z.Zt. von den Gemeinden und Städten Erhebungen angestellt, um zur Ergänzung der bereits im Herbst v.Jhrs. abgegebenen Meldungen den Personenkreis des Artikels 131 GG. näher zu erfassen. Gleichzeitig haben in Niedersachsen und den übrigen Ländern zur Kontrolle und zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder die Beamten- und Verdrängtenorganisationen, wie Allgemeiner Beamtenschutzbund (ABSB) e.V., Deutscher Beamtenschaftsbund (Gewerkschaftsbund der Berufsbeamten) (DBB), Verband der Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltungen aus den Ostgebieten und dem Sudetenland (Verbaost) e.V., der Bund der versorgungsberechtigten ehem. Wehrmachtsangehörigen und ihrer Hinterbliebenen (B.v.W.) und der Zentralverband der vertriebenen Deutschen (Z.V.D.), Aktionsausschüsse auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene gebildet, die sich sehr intensiv mit der Unterbringung der unter Artikel 131 GG. fallenden Personen beschäftigen. Diese Aktionsausschüsse fordern für Niedersachsen ein zentral bei der Staatskanzlei einzurichtendes Unterbringungsamt. Sie hoffen so, die Unterbringung vor allem bei den kommunalen Behörden besser durchsetzen zu können und Verhandlungen mit der inzwischen in Köln errichteten Bundesausgleichsstelle einfacher zu gestalten. - Niedersachsen ist, ähnlich wie Schleswig-Holstein, ein mit Vertriebenen überbesetztes Land. Es wird daher in erster Linie Entlastung bei der Unterbringung durch das einwandfreie Arbeiten und die Machtbefugnis dieser

Ausgleichsstelle erwarten müssen. Die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung hat sich bisher als durchweg verdrängtenfreundlich erwiesen und auch nach Abzug der noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung Verwendeten einen Anteil von rd. 24% aufgenommen. Eine Ausnahme bilden verschiedene Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die weniger aus bösem Willen als vielmehr bedingt durch ihre Struktur und Vergangenheit bisher unter dem v.H.-Satz geblieben sind. Solch krasse Fälle wie in anderen Ländern (z.B. hat München von 7 000 vorhandenen Stellen bisher nur 48 mit Personen des Art. 131 GG. besetzt) zeigen sich allerdings auch hier nicht.

Die Zahlen des Personalbestandes der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung zeigen eindeutig, inwieweit hier die unter Art. 131 GG. fallenden Personen bereits Aufnahme gefunden haben:

	insgesamt vorhanden:	davon fallen unter § 3 (1) d. Ges. n. Art. 131 GG.:	das sind in v.H.:
A. Planmäßige Beamte der			
Bes.Gr. A 2 b	9	2	22
A 2 c 1	10	4	40
A 2 c 2	85	30	35
A 3 b u.)	38	9	24
A 4 b 1 }			
A 4 c 1 u.)	215	64	30
A 4 c 2 }			
A 4 d u.)	47	7	15
A 5 b }			
A 7 a	1	-	-
A 9	1	-	-
Zusammen:	406	116	28
B. Angestellte	1 446	298	21
C. Arbeiter	216	29	13
Insgesamt:	2 068	443	21

Diese Zahlen beweisen, daß in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung die größte Not bereits abgewendet werden konnte. Wenn hier auch noch nicht alle Personen des Gesetzes in ihrer früheren Stellung wieder eingesetzt sind, so ist doch die Masse der verdrängten Vermessungsbeamten, -angestellten und -arbeiter bereits wenigstens wieder in Arbeit und Brot. Da die anderen Länder (außer Schleswig-Holstein) bei weitem noch nicht ihren Pflichtanteil erfüllt haben, ist zu hoffen, daß auch die wenigen noch ausstehenden ehemaligen Angehörigen der Vermessungs- und Katasterverwaltungen in niedersächsischen kommunalen Dienststellen oder durch Vermittlung der Bundesausgleichsstelle in anderen Ländern wieder unserem uns ans Herz gewachsenen Beruf zugeführt werden können, zum Wohle der Vermessungsverwaltungen und zur ersten Linderung der Not, die nach dem Zusammenbruch 1945 besonders die unter das Gesetz nach Art. 131 GG. fallenden Personen erfaßt hat.

Wirtschaftlichkeit bei Urkundsmessungen

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat KOOPMANN, Regierung Aurich

Zweierlei ist bei jeder Urkundsmessung zu beachten:

Sie muß so ausgeführt werden, daß

- a) die vorliegende Messung möglichst wenig Zeit beansprucht und
- b) auch künftige Messungen mit möglichst geringem Zeitaufwand ausgeführt werden können.

Hierzu seien folgende Hinweise gegeben:

1. Aufsuchen von Polygonpunkten der Urmessung.

Es sind möglichst örtliche Grenzen (Gräben, Wälle usw.) zum Aufsuchen zu benutzen - die Handrisse müssen dementsprechend die notwendigen Maße enthalten -. Es empfiehlt sich auch folgendes Verfahren (siehe Bild 1) :

Die Polygonpunkte 1 und 2 sind aufgefunden worden, Polygonpunkt 3 wird gesucht. Mit Hilfe der natürlichen Zahlen der Tangensfunktion ermittelt man die Ordinate y bei 10 m Entfernung vom Polygonpunkt 2 (im Beispiel $y = 0,84$). Durch Absetzen des Punktes A ergibt sich die Richtung der Polygonseite 2 - 3. Zur Erleichterung bei den örtlichen Arbeiten empfiehlt es sich, bereits bei der häuslichen Vorbereitung die entsprechenden Maße zu ermitteln und in den Handriß einzutragen.

2. Einmessung der Polygonpunkte.

Die aufgesuchten bzw. hergestellten Polygonpunkte sind von topographischen Gegenständen (Brücken, Gräben, Wällen, Masten von Leitungen, Baumreihen, Gebäuden usw.) aus einzumessen. Diese Ergebnisse sind in lichtpausfähige Risse zu übernehmen. Die Risse sind gemarkungsweise anzulegen, die Polygonpunkte nach der Nummernfolge geordnet einzutragen. Auf einem Riß lassen sich 10 Polygonpunkte darstellen. Für die Risse ist radierfähiges Papier zu verwenden, damit überholte Eintragungen ausgeschabt werden können.

3. Herstellung des Messungsliniennetzes der Urmessung.

Gebäude und Grenzen, die bei der Urmessung von Messungslinien aus aufgemessen wurden, sind bei der Herstellung dieser Linien, soweit es noch möglich ist, zu benutzen. Gebäude können als indirekte Vermarkung der Messungslinien betrachtet werden. Hierdurch werden Fehler bei der Urmessung (ungenaues Durchrichten, falsche Maße bei den Einbindern in den übergeordneten Linien und falsche Schlußmaße in den Messungslinien) aufgedeckt.

4. Vermarken der Messungslinien.

Die hergestellten Messungslinien sind mindestens alle 200 m zu vermarken, wenn möglich an den Punkten, von denen Messungslinien abgehen, auch wenn diese Linien bei der Messung selbst nicht benutzt werden. Zum späteren leichteren Aufsuchen der vermarkten Messungspunkte (vor allem im weitmaschigen Netz) empfiehlt es sich, etwa 10 m vom Anfangspunkt der Linie entfernt in diese ein Rohr oder eine Flasche zu setzen. Vermarkte Messungspunkte können zum leichteren Aufsuchen ebenfalls topographisch eingemessen werden.

5. Bereinigung des Messungsliniennetzes.

Um für die Zukunft ein übersichtliches Messungsliniennetz zu schaffen, ist bei den Messungen das vorhandene Netz zu bereinigen. Wo mehrere Linien nebeneinander bestehen, ist zu entscheiden, welche Linie in Zukunft beibehalten werden soll. Nur diese Messungslinie ist zu vermarken und auf sie alles aufzumessen. Soweit es möglich ist, sind für die Grenz- und Messungspunkte, die auf künftig fortfallenden Linien aufgemessen worden sind, bereits häuslich die Maße - bezogen auf die bleibenden Linien - zu ermitteln. Soweit dieses nicht möglich ist, sind die fortfallenden Linien örtlich nur soweit herzustellen, als es zum Prüfen oder Abstecken der Grenzpunkte unbedingt notwendig ist. Falls neue Messungslinien gelegt werden, ist darauf zu achten, daß sie auch für die Zukunft günstig liegen und die Vermarkungen erhalten bleiben.

6. Falsch hergestellte Urmessungslinien.

Es ist nicht immer notwendig, die bei früheren Messungen falsch hergestellten Urmessungslinien zu verwerfen. Diese können vielfach als neue Messungslinien (im Fortführungsriß in rot eintragen) weiter benutzt werden. Beim Abstecken von alten Grenz- und Messungspunkten können die entsprechenden Querfehler vielfach rechnerisch (Rechenschieber) ermittelt und berücksichtigt werden, (vgl. hierzu Beispiel im Bild 2).

7. Herstellung von Grenzen.

Nicht alle Knickpunkte von Grenzen, die bei der Urmessung aufgemessen worden sind, müssen als solche beibehalten werden. Hätten die Grenzpunkte bei der Urmessung vermarktet werden müssen, wären höchstwahrscheinlich weniger Knickpunkte aufgemessen worden. Wie bei Teilungsmessungen auf die Vermarkung von alten Knickpunkten verzichtet werden kann, zeigt das Bild 3. Die Vermarkung des Knickpunktes A 1 kann unterbleiben, die Grenze wird gerade von B nach A festgelegt. Die Urmaße für den alten Grenzpunkt A 1 werden im Messungsriß nicht mehr nachgewiesen.

8. Umformungen.

Hochpunkte des Reichsdreiecksnetzes, deren Koordinaten im

Katastersystem nicht bekannt sind, können in das alte Netz umgeformt werden (affin), falls dieses zur Vereinfachung der Arbeiten zweckmäßig ist (z.B. zum Aufsuchen von Polygonpunkten).

9. Häusliche Vorbereitungen.

Um die Herstellung eines weitmaschigen Urmessungsliniennetzes zu ersparen, werden häufig häuslich Umformungen ausgeführt. In solchen Fällen kann bisweilen erhebliche Arbeitszeit erspart werden, wenn graphische Maße benutzt werden (vgl. das Beispiel Bild 4). Grenzpunkt A soll hergestellt werden. An Urmaßen sind vorhanden 105,2 und 5,0. Aus der Karte werden entnommen die Maße $s = 81,0$ und $p = 6,0$. Es ergibt sich

$$x = \frac{p \cdot 5,0}{s + 5,0} = \frac{6,0 \cdot 5,0}{86,0} = 0,35.$$

y kann mit 5,0 angehalten werden.

10. Flächenberechnung.

a) Für die Berechnung von Trennstücken genügt es häufig, die nicht gemessenen Höhen nach der Näherungsformel

$$h = a - \frac{q^2}{2a}$$

zu berechnen, wenn q, das graphisch ermittelt wird, verhältnismäßig klein gegenüber a ist.

(Beispiel hierzu siehe Bild 5)

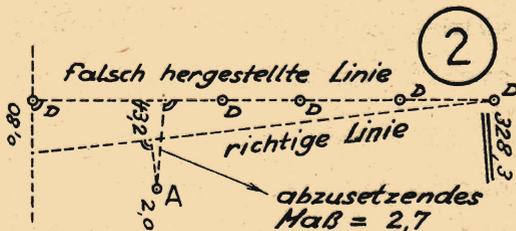
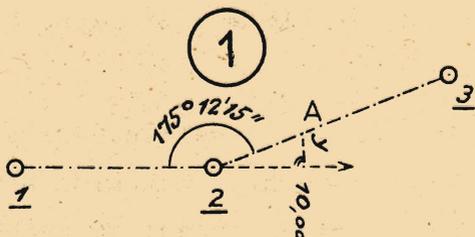
a ist gemessen zu 35,58, q wird aus der Ergänzungskarte mit 5,5 abgegriffen. Es ist dann

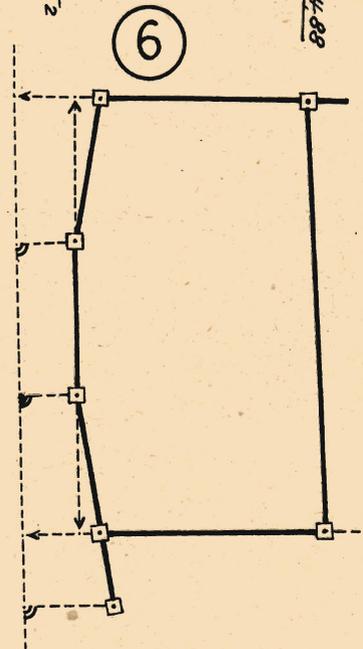
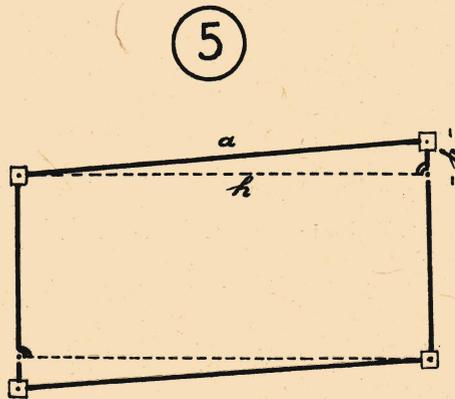
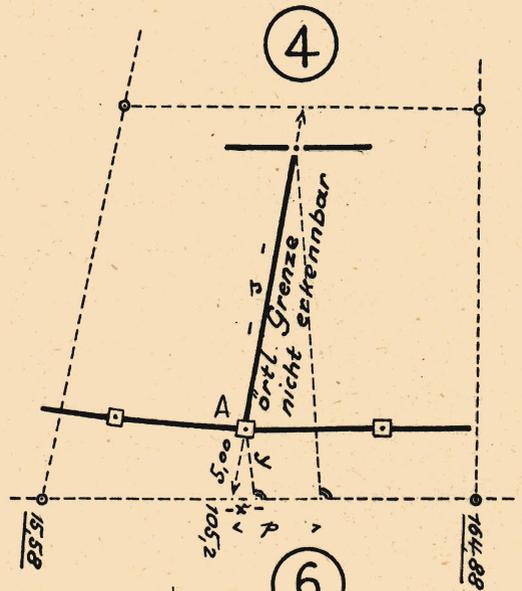
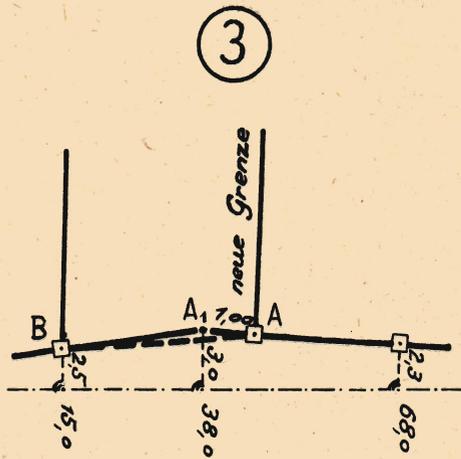
$$h = 35,58 - 0,43 = 35,15.$$

Der Ausdruck $\frac{q^2}{2a}$ wird selbstverständlich mit dem Rechenschieber ermittelt, vielfach läßt er sich durch Kopfrechnen bestimmen.

ermittelt, vielfach läßt er sich durch Kopfrechnen bestimmen.

b) Bei der Messung ist auf die Flächenberechnung Rücksicht zu nehmen. Bild 6 bringt hierzu ein Beispiel.





Kartierung und Zeichnung auf Astralon

Von Vermessungstechniker SPITZER, Arbeitsgemeinschaft für Planungswesen an der T.H. Hannover

Seit Juli 1949 bin ich als Vermessungstechniker an die Arbeitsgemeinschaft für Planungswesen, Arbeitsgruppe Kartographie, der Technischen Hochschule Hannover abgeordnet. Meine Aufgabe ist es hier, neue Kataster-Rahmenkarten anzufertigen, die im Zuge der allmählichen Kartenerneuerung für den Großraum von Hannover hergestellt werden.

Um sofort ein lichtpausfähiges Original zu erhalten, wurde die Kartierung versuchsweise auf Astralon ausgeführt. Nun sind aber feine Bleiliniien und Stiche auf Astralon nicht so gut zu sehen wie

auf Karton. Es bedarf daher zunächst erst einiger Übung und eines guten Auges, um ein schnelles und sicheres Arbeiten zu gewährleisten. Das Unterlegen eines weißen Bogens und die Verwendung einer Kopiernadel mit Lupe ist daher unerlässlich. Zur Kartierung sind Zeichenbleistifte mit dem Härtegrad 5H bzw. 6H geeignet. Ein härterer Bleistift ritzt das Astralon auf und die Striche sind schlecht erkennbar.

Ausziehversuche mit Tusche haben ergeben, daß die Chromophantusche der Firma E g g e n, Hannover, den anderen handelsüblichen Tuschen vorzuziehen ist, da diese nicht abspringt und auch gut deckfähig ist. Das Zeichnen mit dieser Tusche bereitete mir jedoch anfangs erhebliche Schwierigkeiten. Die Tusche lief nach den Seiten weg und ergab keinen glatten Strich. Um die Oberfläche für die Zeichnung vorzubereiten, behandelte ich das Astralon daher mit Bimssteinpulver bzw. Alkohol. Das Zeichenergebnis war jedoch noch nicht befriedigend. Nach langer Übung wurden die Ergebnisse dann besser und ergaben die gewünschte Schärfe.

Ich habe nun schon 20 Kataster-Rahmenkarten auf Astralon kartiert und gezeichnet und arbeite jetzt lieber auf Astralon als auf Karton. Aus Gründen der Maßhaltigkeit, mehrfachen Radierfähigkeit und Umempfindlichkeit gegen Schmutz ist Astralon dem Zeichenkarton vorzuziehen. Darüber hinaus gestattet die Durchsichtigkeit des Astralons das ungehinderte Kartieren über den Blattschnitt, da man die Karten scharf aneinander legen kann.

Was ist bei Offenlegung des neuen Liegenschaftskatasters besonders zu beachten?

Von Vermessungsinspektor WAGNER, Regierung Osnabrück

Bei Offenlegung des neuen Liegenschaftskatasters hat sich verschiedentlich gezeigt, daß über die nachstehend angeführten Fälle noch Unklarheiten bestehen.

In der Bekanntmachung über Offenlegung des neuen Liegenschafts-

katasters ist bei Angabe der Beschwerdefrist, die mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist beginnt, zu beachten, daß der letzte Tag nicht auf einen Sonn- oder staatlich anerkannten Feiertag fällt. In diesem Falle endet die Beschwerdefrist mit Ablauf des folgenden Werktages. Der Unterschied gegenüber der Offenlegungsfrist, bei der es ohne Belang ist, ob das Ende auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, ist darin begründet, daß bei Fristen oder Terminen zur Abgabe von Willenserklärungen, selbst wenn eine Pflicht zur Abgabe einer Erklärung nicht besteht, für die Berechnung des § 193 BGB gilt, der die Verlegung des auf einen Sonn- oder Feiertag fallenden letzten Tages einer Frist auf den nächstfolgenden Werktag vorsieht.

Wenn die Ergebnisse der Umlegung usw. und der Bodenschätzung zur Vermeidung von Doppelarbeit in einem Arbeitsgang in das Kataster übernommen werden, so muß dies aus der Bekanntmachung über Offenlegung des neuen Liegenschaftskatasters ersichtlich sein, da den Beteiligten die Übernahme der Ergebnisse der Umlegung usw. in das neue Liegenschaftskataster auf andere Weise nicht bekanntgemacht wird.

Bei Übersendung der Unterlagen an das Grundbuchamt wird oft nicht daran gedacht, daß die Vereinigungsanträge beizufügen und auf Antrag des Grundbuchamtes die Durchschriften der Bestandsblätter zu beglaubigen sind (vgl. RdErl. des ehem. RMdI. v. 7.1.42 - FM.u.Bes.Bl.S. 65).

Da die Zurückführung der Grundbücher auf das neue Liegenschaftskataster eine günstige Gelegenheit ist, die Angaben des Liegenschaftskatasters bezüglich der Eigentümernamen, Grundbuchbezeichnungen usw. zu überprüfen, ist es zweckmäßig, im Anschreiben (Muster 1) bei Übersendung der Durchschriften der Bestandsblätter usw. an das Grundbuchamt zu bitten, Veränderungslisten nachträglich zu übersenden, falls der Eigentumsnachweis, die Grundbuchbezeichnung usw. des neuen Liegenschaftskatasters nicht mit dem Grundbuch übereinstimmen.

Sind in dem offengelegten neuen Liegenschaftskataster Grundstücke aufgeführt, die im Grundbuch eines anderen Grundbuchbezirks nachgewiesen sind, so sind die Durchschriften der Bestandsblätter diesem Grundbuchamt zu übersenden (Muster 2).

Nach Übersendung der Durchschriften der Bestandsblätter an das zuständige Finanzamt (Muster 3) kommt es vereinzelt vor, daß weitere Durchschriften nachgefordert werden. Das trifft für die Grundstücke eines Eigentümers zu, die mit seinem Hauptbesitz in einem anderen Finanzamtsbezirk eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Ob auch noch weitere Lichtpausen der Schätzungskarte abzugeben sind, bleibt einer besonderen Vereinbarung mit dem Finanzamt vorbehalten.

Es erscheint zweckmäßig, entgegen den Bestimmungen auf den Bestandsblättern in den freien Räumen unterhalb der Nummer des Liegenschaftsbuches auf **s ä m t l i c h e** sonstigen Bestände desselben Eigentümers hinzuweisen. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Maßnahme wäre jedoch, daß bei den Vorarbeiten zur Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse im alten Liegenschaftskataster die Richtigkeit der Hinweise überprüft wird.

M U S T E R 1

K a t a s t e r a m t
3115 B

....., den 1951.

An
das Amtsgericht
in

Betrifft: Zurückführung der Grundbücher auf das neue Liegenschaftskataster.

Bezug: a) AV. des früheren Reichsjustizministers vom 20.1.40
(3856 - IV b² - 181) Deutsche Justiz S. 212.
b) AV. des früheren Reichsjustizministers vom 28.4.41
(3856 - IV b² - 615) Deutsche Justiz S. 548.

Für die Gemeinde S. ist am das neue, auf Grund der Bodenschätzung aufgestellte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung vom 5.8.1935 getreten (vgl. Nds.MBl., S.).

Zwecks Zurückführung der Grundbücher auf das neue Liegenschaftskataster werden gemäß Nr. 23 des Runderlasses des fr. RMdI. vom 22.5.1939 - VIa 9100/39 - 6833 - folgende Unterlagen übersandt:

.....Durchschriften der Bestandsblätter des Liegenschaftsbuches
.....Blätter vergleichendes Nummernverzeichnis,

1 Abdruck der Bekanntmachung über die Offenlegung des neuen
Liegenschaftskatasters sowie
die Vereinigungsanträge Nr. bis

Zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegen-
schaftskataster ist es erforderlich, daß auch in den Fällen, wo
aus Anlaß der Zurückführungsarbeiten festgestellt wird, daß keine
Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster, z.B.
bezüglich der Eigentüternamen, Grundbuchbezeichnungen usw. besteht,
Veränderungslisten in doppelter Ausfertigung nachträglich nach
hier übersandt werden.

Eine Anzahl neuer Vordrucke "Veränderungsliste" liegt bei.

Unterschrift.

M U S T E R 2

K a t a s t e r a m t
3115 B

.....,den.....1951.

An
das Amtsgericht
in

Betrifft: Zurückführung der Grundbücher auf das neue Liegen-
schaftskataster.

Bezug: a) AV. des fr. Reichsjustizministers vom 20.1.1940
(3856 - IV b² - 181) Deutsche Justiz S. 212.
b) AV. des fr. Reichsjustizministers vom 28.4.1941
(3856 - IV b² - 615) Deutsche Justiz S. 548.

Für die Gemeinden S. und St., Kreis L., ist das neue, auf Grund
der Bodenschätzung aufgestellte Liegenschaftskataster am
an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grund-
stücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung vom 5.8.1935
getreten (vgl. Nds.MBl., S. und

Zwecks Zurückführung der Grundbücher auf das neue Liegenschafts-
kataster werden gemäß Nr. 23 des RdErl. d. fr. RmDI. vom 22.5.1939
- IV a 9100/39 - 6833 - folgende Unterlagen übersandt:

Durchschriften der Bestandsblätter Nr. der Gemeinde S.,
Durchschrift des Bestandsblattes Nr. der Gemeinde St.
sowie 2 Abdrucke der Bekanntmachung über die Offenlegung.

Zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegen-
schaftskataster ist es erforderlich, daß auch in den Fällen, wo
aus Anlaß der Zurückführungsarbeiten festgestellt wird, daß keine
Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster,
z.B. bezüglich der Eigentümernamen, Grundbuchbezeichnungen usw.
besteht, Veränderungslisten in doppelter Ausfertigung nachträg-
lich nach hier übersandt werden.

Unterschrift.

M U S T E R 3

K a t a s t e r a m t , den1951.
3115 B

An
das Finanzamt
in

Betrifft: Neues Liegenschaftskataster der Gemeinden S., St. und H.

Das neue Liegenschaftskataster der vorbezeichneten Gemeinden ist
auf Grund der Bodenschätzung aufgestellt und hat in der Zeit vom.....
bis in den Diensträumen des Katasteramts offengelegen.

Gemäß Nr. 23 des RdErl. d. fr. RMdI. vom 22.5.1939 - VIa 9100/39 -
6833 - werden nach dort abgegeben:

..... Durchschriften der Bestandsblätter der Gemeinde S.,
..... " " " " " St.,
..... " " " " " H. und
..... Abdrucke der zugehörigen Schätzungskarten.

Durchschriften des Gebäudebuches sind nicht gefertigt, da das
vorhandene Gebäudebuch erst später auf Gebäudeblätter umgeschrie-
ben wird.

Die zur weiteren Fortführung der Durchschläge erforderlichen Un-
terlagen werden gemäß Fortführungserlaß des fr. RMdI. vom 30.9.1940-
VIa - 9026/40 - 6835 - laufend nach dort übersandt werden, während

die Fortführung der Schätzungskarten alljährlich e i n m a l von hier durchgeführt wird.

Unterschrift.

Nutzungsartenänderungen im neuen Liegenschaftskataster

Von Vermessungsinspektor SCHOENE, Regierung Hildesheim

Das neue Liegenschaftskataster (Reichskataster) ist in Niedersachsen zu etwas mehr als 30 % fertiggestellt.

Wenn der eine Fortführungsmessung durchführende Beamte in einer Gemeinde tätig ist, für die das neue Reichskataster rechtskräftig im Katasteramt vorliegt, wird an ihn die Frage herantreten, wie er die im Gelände vorgefundenen Abweichungen in den Nutzungsarten zu behandeln hat. Die gleiche Frage wird auch von dem Beamten oder Angestellten zu lösen sein, der die betr. Messung im Büro zu bearbeiten hat.

Die Praxis hat gezeigt, daß hierbei vielfach unrichtig verfahren wird. Es werden Nutzungsarten ohne weiteres geändert, die bestimmungsgemäß nur von der Finanzverwaltung auf dem Wege der Nachschätzung neu festgelegt werden dürfen.

Um den nur mit Messungsarbeiten tätigen Beamten und Angestellten, die Antwort auf die Frage zu erleichtern, wie die draußen vorgefundenen Nutzungsartenänderungen bei den Fortführungsmessungen ausgewertet werden dürfen, habe ich nachstehend einige Hinweise zusammengestellt, die in der Katasteranweisung II und im Fortführungserlaß vom 30.9.1940 nicht enthalten sind.

I. Gem. Ziffer 153 Katasteranweisung II sind die Nutzungsarten in die Fortführungs- und Neumessungsrisse entsprechend den Vorschriften des § 90 (11) Katasteranweisung VIII und Nr. 121 e E.B. mit ihren Normalzeichen einzutragen.

Für das neue Liegenschaftskataster sind folgende Normalzeichen

eingeführt (vgl. Ziffer 15 - 19 BodSchätzÜbernErl. v. 23.9.1936):

A = Acker	Str = Streuwiese	Mo = Moor
Hpf = Hopfenanbau	Hu = Hutung	Hei = Heide
G = Garten	LH = Laubwald	U = Unland
AGr = Acker-Grünland	NH = Nadelwald	Hf = Hoffläche
Gr = Grünland	LNH = Mischwald	Gbf = Gebäudefläche
GrA = Grünland-Acker	Wg = Weingarten	
W = Wiese	Wa = Wasserfläche	

Die in dieser Zusammenstellung nicht enthaltenen Nutzungsarten sind voll auszuschreiben, z.B. Hofraum, Weg, Graben, Bauplatz, Lagerplatz, Friedhof, Sportplatz usw. Die bisherige Nutzungsart V = Viehweide gibt es nicht mehr.

II. Bei der Einteilung der Nutzungsarten sind steuerliche Gesichtspunkte mitbestimmend. Hat der Messungsbeamte Flächen zu messen, die der Bodenschätzung nicht unterliegen, hält er sich an die tatsächliche Nutzungsart.

Die unter I genannten Nutzungsarten A, Hpf, G, AGr, Gr, GrA, W, Str., Hu und Wg sind durch amtliche Bodenschätzung festgestellt und durch Offenlegung rechtskräftig geworden. Diese Nutzungsarten dürfen nur dann im Reichskataster geändert werden, wenn Umstände eingetreten sind, die die Ertragsbedingungen des Grund und Bodens (Boden- und Wasserverhältnisse) **w e s e n t l i c h** verändert haben. Die Gemeindeverwaltungen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, diese Änderungen dem Katasteramt anzuzeigen (vgl. RdErl. NMDI. vom 31.5.1949 - I/8 Verm - 2007 A - 1106 II). Erst die von der Oberfinanzdirektion **r e c h t s - k r ä f t i g** festgestellten Ergebnisse der Nachschätzung (§ 12 Bodenschätzungsgesetz) dürfen in das Liegenschaftskataster übernommen werden.

III. Bei den nachstehend angegebenen Veränderungen z.B. dürfen die in den Katasterbüchern und -karten enthaltenen Nutzungsarten erst dann abgeändert werden, wenn die Finanzverwaltung ihre Zustimmung gegeben hat oder die Nachschätzung offengelegt und rechtskräftig geworden ist:

- a) Übergang von Gr oder W nach A oder G,
- b) Übergang von A nach G,

- c) Übergang von LH, NH oder LNH nach A, G, Gr, W, Str, Hu,
- d) oder umgekehrt von A usw. nach LH, NH oder LNH,
- e) Übergang von Mo, Hei, Wa, U, Abbauland, Friedhof, Sportplatz usw. nach A, G, Gr, W, Hu, Str usw.,
- f) Neuanlage, Erweiterung oder Beseitigung von Hpf, Gr(Korbw.), A(Obstb.),
- g) Übergang von Gr nach Hei,
- h) Übergang von Hf, Hofraum und Gbf nach A, G, Gr usw.

Der Messungsbeamte wird oft Gr-Flächen vorfinden, die vom amtlichen Bodenschätzer als A eingeschätzt worden sind oder umgekehrt A-Flächen vorfinden, die im Kataster als Gr nachgewiesen sind. Der im Felde tätige Beamte hat nicht das Recht, die in das Kataster übernommene Nutzungsart abzuändern.

IV. Folgende Nutzungsartenänderungen z.B. dürfen ohne Zustimmung der Finanzverwaltung in das Kataster übernommen werden:

- a) Übergang von Hf, Hofraum, Gbf, U, Abbauland nach LH, NH, LNH, Friedhof, Lagerplatz usw.,
- b) Übergang von Hei, Mo, U, Abbauland nach Hf, Hofraum, Gbf,
- c) Übergang von A, G, Gr, W, Hu, Str usw. nach Friedhof, Platz, Graben, Weg, Wa u.dgl.

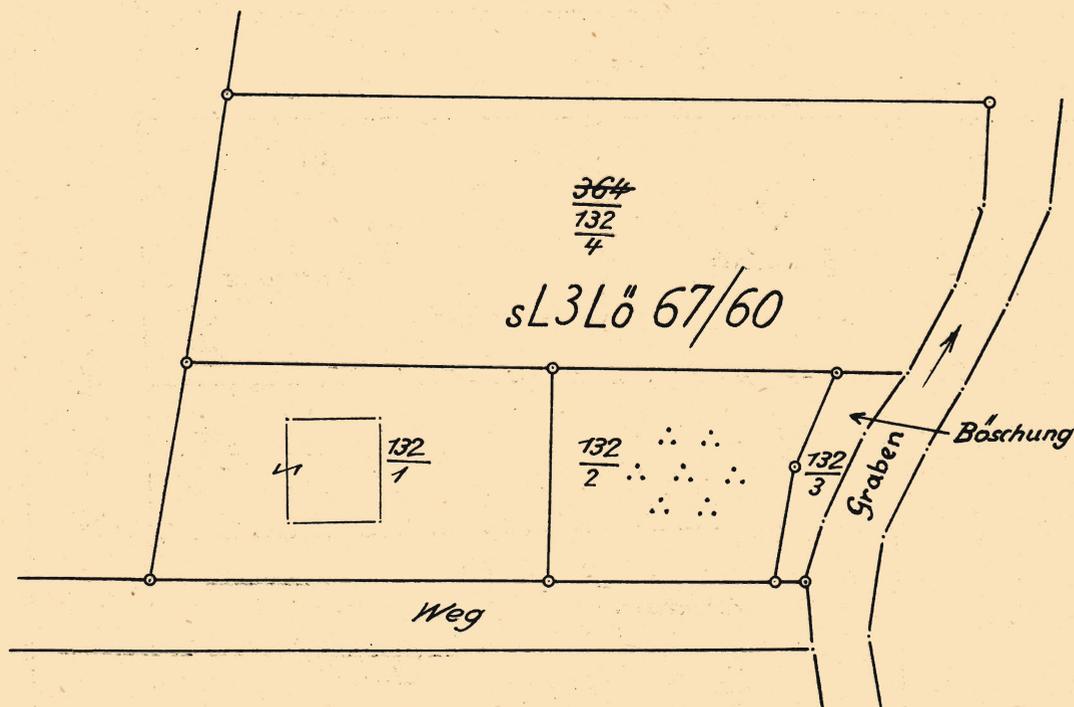
V. Ich halte es für angebracht, die in den neuen Flurbüchern nachgewiesenen Nutzungsarten in die Handrißlichtpause einzutragen, damit der Messungsbeamte weiß, ob die im Felde vorgefundene Abweichung auch als solche angesehen werden muß.

VI. Es ist m.E. weiterhin zweckmäßig, die im Laufe des Jahres bei Fortführungsmessungen festgestellten Nutzungsartenveränderungen in die an die Gemeinden im Oktober j.Jhrs. abzugebenden Vordrucke "Nutzungsveränderungsliste" einzutragen. In Spalte 11 (Bemerkungen) ist ein Hinweis auf die Messung am anzubringen.

VII. Ich halte es für ratsam, daß der beim Katasteramt mit Fortführungsmessungen tätige Sachbearbeiter sämtliche ihm zweifelhaft erscheinenden Fälle mit dem nächst erreichbaren amtlichen Bodenschätzer persönlich bespricht.

VIII. Abschließend zeige ich 2 Beispiele, die von dem zuständigen Katasteramt unrichtig behandelt worden sind:

1. Beispiel :



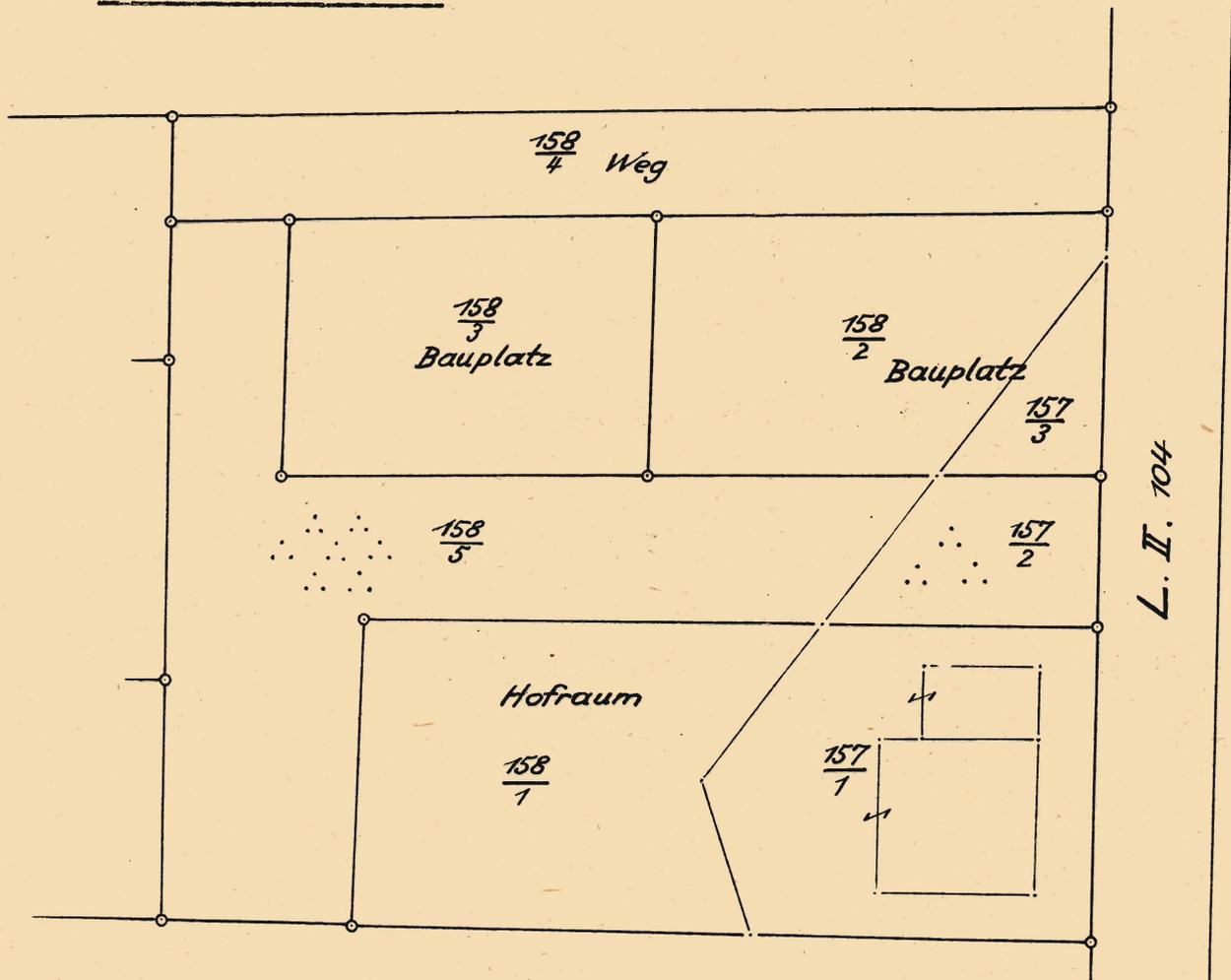
Aus dem Flurstück 364/132, A mit der Bonitierung sL 3 Lö 67/60, sind durch Fortführungsmessung die neuen Flurstücke 132/1 = Hf, 132/2 = G, 132/3 = U (Böschung) und 132/4 = A entstanden.

Der Übergang von A nach Hf ist ohne Einverständnis der Finanzverwaltung durchführbar.

Die neuen Nutzungsarten G und U (Böschung) dagegen dürfen erst dann in das Liegenschaftskataster übernommen werden, nachdem die Finanzverwaltung gehört worden ist.

Es wird außerdem sogar notwendig sein, daß der amtliche Bodenschätzer die Ackerzahl 60 des Fst. 132/4 abändert, weil die Boden-zahl 67 s.Zt. infolge prozentualen Abschlags wegen der am Graben entlanglaufenden ertragslosen Böschung verbessert worden ist.

2. Beispiel :



Aus den beiden Agr - Flurstücken 157 und 158 sind durch Teilung die neuen Flurstücke 157/1 = Hf, 158/1 = Hofraum, 157/3, 158/2, 158/3 = Baupl., 158/4 = Weg und 157/2, 158/5 = G entstanden.

Die neuen Nutzungsarten Hf, Hofraum, Bauplatz und Weg dürfen ohne Zustimmung der Finanzverwaltung in das Kataster übernommen werden.

Die Flurstücke 157/2 und 158/5 dagegen dürfen erst dann nach G überführt werden, wenn die Finanzverwaltung gehört worden ist.

Anmerkung der Referatsgruppe I/8 Verm. d. NMDI.

Über das Verfahren bei der Übernahme von Abweichungen in den Nutzungsarten zwischen den Angaben im neuen Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit schweben z.Zt. Erörterungen mit dem Herrn Niedersächsischen Minister der Finanzen. Diesem ist

vorgeschlagen worden, das Verfahren über die "Nutzungsveränderungsliste" (Gemeinsamer Meldeerlaß vom 19.5.1949 - AfN. S.182) wegen der praktischen Wirkungslosigkeit fortfallen zu lassen und an seine Stelle eine periodische Überprüfung der Bodenschätzung zu setzen. Dabei ist an Zeiträume von etwa 3 Jahren gedacht.

Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen, doch ist mit der Regelung bis zum Jahresschluß zu rechnen. Sollte die Übernahme der in dem Aufsatz genannten Abweichungen nicht zurückgestellt werden können, müßte eine Zwischenlösung gewählt werden derart, daß den rechtskräftigen Bodenschätzungsergebnissen in den Messungsschriften, dem Veränderungsnachweis, den Auszügen und den Katasterkarten und -büchern ein erläuternder Klammervermerk hinzugefügt wird, etwa Gr (jetzt A) oder W (jetzt G) o.dgl. Die Änderung der Klassenbeschreibung (Spalte 9 - 13 des Flurbuchs) darf erst nach rechtskräftig gewordener Nachschätzung erfolgen.

Radamm.

Hilfskontospende 1951 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Im Vorjahre konnte durch das Spendenaufkommen in Höhe von 4.235,39 DM (siehe Rechenschaftsbericht) wieder in zahlreichen Fällen geholfen werden, großes Leid zu mildern und Freude zu bereiten.

Die Unterstützten haben gebeten, Ihnen hierfür herzlichen Dank auszusprechen.

Auch in diesem Jahre sollen unsere heimatvertriebenen, notleidenden, berufslosen Arbeitskameraden, die langjährig Kranken und die Angehörigen der immer noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen bzw. vermißten Berufskollegen der Katasterverwaltung und des Landesvermessungsdienstes durch freiwillige Spenden zum Weihnachtsfest unterstützt werden.

Die Angehörigen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung werden daher gebeten, erneut durch Spenden das "Hilfskonto"

so wie bisher zu unterstützen und ihm dadurch zu einem weiteren Erfolg zu verhelfen.

Die anerkennenswerte Mithilfe der einzelnen Dienststellen und der Betriebsratsmitglieder bei der Durchführung der Sammlung und Vorbereitung der Anträge für Unterstützungen und Überbrückungsbeihilfen nach den bekannten Richtlinien wird erbeten.

Die Spendensumme soll möglichst bis zum 5.12.d.Jhrs. an:

"Hilfskonto der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Postscheckkonto Hannover Nr.10 74 70"

überwiesen werden, damit rechtzeitig über die Höhe der Unterstützungssätze entschieden werden kann.

Der Hauptausschuß "Hilfskonto" befindet sich jetzt in Hannover, Köbelinger Straße 1, II.

Dieser Ausschuß setzt sich jetzt infolge Versetzung eines Teils seiner Mitglieder aus Angehörigen verschiedener Dienststellen in Hannover zusammen (Landesvermessungsamt, Regierung, Katasteramt).

Der bisherige Hauptausschuß dankt allen Helfern für die gute Zusammenarbeit und wird mit seinen Erfahrungen dem "Hilfskonto" auch weiterhin dienen.

Falls Anschriften von Kriegsgefangenen Berufsangehörigen bekannt sind, wird um Mitteilung zur Durchführung einer Paketaktion gebeten.

Für den bisherigen und neuen Hauptausschuß:

gez. Hundeck

gez. Edeler

gez. Hohls

Rechenschaftsbericht 1950/51.

Übernommener Bestand aus dem Vorjahre	677,22 DM
Spendeneinnahmen	4.235,39 "
	<hr/>
zusammen:	4.912,61 DM
	=====
In 81 Fällen wurden an Unterstützungen gezahlt	3.975,00 DM
Portoausgaben	23,80 "
Kassenbestand am 1.9.1951	913,81 "
	<hr/>
zusammen:	4.912,61 DM
	=====

Das Treffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung in Hannover

Das im Heft 1 angeregte Treffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung hat am 31. August 1951 in Hannover stattgefunden. Es waren über 700 Teilnehmer aus allen Kreisen unserer Verwaltung erschienen, von denen viele auch eine weite Reise nicht gescheut hatten.

Wenn auch die vorgesehene Besichtigung des Freigeländes der Bundesgartenschau durch die ungünstige Witterung beeinträchtigt war, so ließ doch der Verlauf des Festabends im Restaurant "Alt-Bayern" nichts zu wünschen übrig.

Nach einer Begrüßung durch Herrn Regierungsvermessungsrat Z a n d e r richtete Herr Regierungsdirektor H u n d e c k einige Worte an die Teilnehmer. Er betonte, es sei der Wunsch der Referatsgruppe I/8 Verm des Niedersächsischen Innenministeriums, nicht nur in Form von Erlassen und Berichten mit den Dienststellen der NVuKV. zu verkehren, man wolle darüber hinaus auch außerdienstlich mit allen Angehörigen unserer Verwaltung verbunden sein. Der Sinn dieses Treffens sei, das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Glieder unserer Verwaltung zu stärken.

Es zeigte sich bald, daß das Treffen in diesem Sinne richtig verstanden wurde. Allenthalben wurden alte Bekanntschaften aufgefrischt und neue geschlossen. Aber auch den Klängen der ausgezeichneten Tanzkapelle wurde auf das eifrigste Folge geleistet. Die eingestreuten Darbietungen fanden großen Beifall.

Von allen Seiten gab man dem Wunsch Ausdruck, ein solches Treffen im nächsten Jahre zu wiederholen. Teils ist beabsichtigt, auf den Dienststellen eine gemeinsame Kasse einzurichten, in die für das nächste Treffen gespart werden soll, teils ist geplant, den jährlichen Betriebsausflug des Katasteramts mit dem nächsten Treffen der NVuKV. zu verbinden.

Die eingezahlten Unkostenbeiträge ergaben nach Abzug der entstandenen Kosten einen Überschuß von 22,90 DM, der dem "Hilfskonto" überwiesen wurde.

Kaspereit.

Merkkartei

U n t e r s t ü t z u n g e n .

Unterstützungsgrundsätze (UGr.), RdErl. RMdI. u. RdF. vom 27.2.1943 (RBBl. S. 46; PFMBL. S. 76).

Ausgabeanweisung mit Vordruck 113 RO., RdErl. PFM. vom 28.12.1937 (PBBl. S. 299).

Laufende Unterstützungen an aus dem Staatsdienst ausgeschiedene Angestellte an Stelle der Ersatzzusatzrente, RdErlasse PFM. vom 2.5.1938, Abschn. II Ziff. 3, Abs. 3 (PBBl. S. 89), vom 10.10.1940 (PBBl. S. 318) und vom 27.11.1940 (PBBl. S. 371).

Unterstützungen aus Einzelplan XIII der Allgemeinen Finanzverwaltung an ausgeschiedene Behördenbedienstete und deren Hinterbliebene sowie Verdrängte im Bereich der Niedersächsischen Landesverwaltung, RdErl. Nds. MdF. vom 24.5.1949 (AfN. S. 197).

Zahlung laufender Unterstützungen in Verbindung mit dem Soforthilfegesetz, RdErl. Nds. MdF. vom 29.11.1949 - 13 13 56 -.

Unterstützungsgrundsätze, Rdschr. Nds. MdF. vom 11.12.1950 - 13 13 56 a -.

Aufsatz "Unterstützungen" in "Der öffentliche Dienst" 1949 S. 189.

Kommentar von Ambrosius "Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes", Band 8 des Grundrisses des Verwaltungsrechts, erschienen im Verlag Schwann, Düsseldorf, 9,- DM.

Hölper.

Regierungsdirektor Hundek Ehrensenator

Rektor und Senat der Technischen Hochschule Hannover haben Herrn Regierungsdirektor H u n d e c k in Würdigung seiner steten Förderung des Geodätischen Studiums und in Anerkennung seiner großen Verdienste um die wissenschaftliche und die praktische Fortentwicklung des Vermessungswesens zum Ehrensenator ernannt. Am 23.6.1951 wurde in einer Feierstunde das Diplom Herrn Regierungsdirektor H u n d e c k von Magnifizenz Prof. Dr. G r o B - m a n n bei Anwesenheit des Herrn Niedersächsischen Ministers des Innern, B o r o w s k i, überreicht.

Dr. Nittinger.

Regierungs- und Vermessungsrat Henseler †

Am 11.8.1951 starb in Gifhorn plötzlich und unerwartet der Regierungs- und Vermessungsrat Paul H e n s e l e r im 43. Lebensjahre.

H e n s e l e r stammt aus Aschendorf im Emsland. Nach Ablegung der II. Staatsprüfung am 31.5.1935 trat er am 15.6.1935 in die Preußische Katasterverwaltung ein, bei der er im Regierungsbezirk Köslin überwiegend mit trigonometrischen Vermessungsarbeiten beschäftigt war.

In den Jahren 1939 bis 1941 nahm er an den Netzverdichtungsarbeiten bei den Hauptvermessungsabteilungen II (Breslau) und VII (Hannover) teil.

Unter Versetzung an die Hauptvermessungsabteilung VII ist er

mit dem 31.3.1941 aus der Preußischen Katasterverwaltung ausgeschieden und hat bei der Hauptvermessungsabteilung VII und später beim Niedersächsischen Landesvermessungsamt als Abteilungsleiter der Trigonometrischen Abteilung Verwendung gefunden.

Vom 10.1.1942 bis 24.9.1945 befand er sich im Wehrdienst und in der Kriegsgefangenschaft. Trotz einer schweren Verwundung im Sommer 1942 an der Ostfront, hatte er sich nach seiner Genesung wieder zum Frontdienst gemeldet.

Gestützt auf ein umfassendes geodätisches Wissen und Können hat H e n s e l e r nach 1945 unter erschwerten Verhältnissen an der Wiederherstellung und Erweiterung der trigonometrischen Netze in Niedersachsen mit großem Erfolg gearbeitet und war in enger Zusammenarbeit mit Vermessungsdienststellen und Hochschulen stets bemüht, allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Überall während seines rastlosen Schaffens hat er sich durch sein offenes, zuverlässiges und warmherziges Wesen die Achtung und Zuneigung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Unter großer Beteiligung der Angehörigen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, insbesondere des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes, sowie von zahlreichen anderen Vermessungsdienststellen wurde er in Gifhorn zur letzten Ruhe geleitet.

Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Dr. Gronwald.

Prüfungsaufgaben aus der Vermessungsinspektorprüfung, Fachrichtung „Kataster“

Prüfungsfach: Entstehung und Einrichtung des Katasters.

Aufsatz: Die Koordinatensysteme des Preußischen Liegenschaftskatasters.

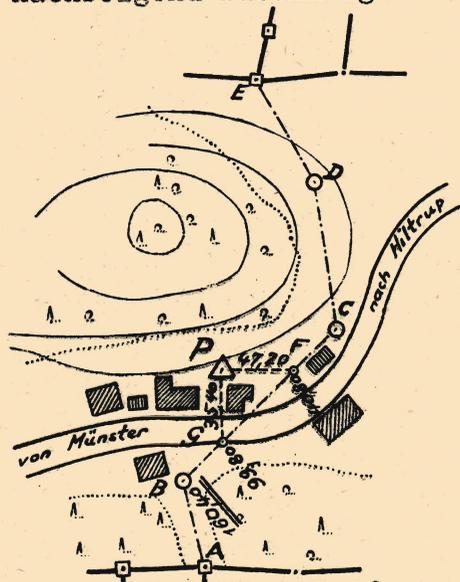
Hilfsmittel: Keine; Lösungsfrist: 1 1/2 Stunden.

Aufsatz: Die Bedeutung der Bodenzahlen, Ackerzahlen, Grünlandgrundzahlen, Grünlandzahlen und Ertragsmeßzahlen mit einem kurzen Vergleich zu den Reinerträgen der alten Grundsteuerbonitierung.

Hilfsmittel: Keine; Lösungsfrist: 2 1/2 Stunden.

Prüfungsfach: Fortführung und Erneuerung des Katasters.

Sachverhalt: Der durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen neubestimmte trigonometrische Punkt P des Aufnahmenetzes soll sachgemäß unter Berücksichtigung des Kartenschwundes an Hand der beiden festen Kartenpunkte A u. E in die Katasterkarte eingetragen werden. Die Übereinstimmung dieser Kartenpunkte mit den in der Örtlichkeit durch Grenzsteine vermarkten Punkten ist eindeutig festgestellt. Da das bewaldete Gelände eine unmittelbare Aufmessung des trig. Punktes P auf die Verbindungslinie der beiden Punkte A u. E nicht zuließ, wurde zwischen diesen der Polygonzug A - B - C - D - E gemessen und der Punkt P durch Messung der Entfernungen FP und GP von 2 Punkten der Polygonseite BC aus mit dem Polygonzug in Verbindung gebracht. Die Ergebnisse der hierbei vorgenommenen Winkel- und Streckenmessungen sind in nebenstehender Skizze bzw. nachfolgend zusammengestellt:



Auszug aus dem Winkelbuch

Standpunkt	Zielpunkt	Mittel aus allen Beobachtungen		Horizontale Entfernungen:
		o	'	
B	A	0	00,0	AB = 143,20
	C	239	30,5	BC = 160,40
C	B	0	00,0	CD = 114,70
	D	132	05,5	DE = 124,80
D	C	0	00,0	
	E	150	12,3	

Als kartenmäßige Entfernung zwischen den Punkten A u. E wurde das Maß 468,7 abgegriffen.

Aufgabe: Die zur sachgemäßen Eintragung des trigonometrischen Punktes P in die Katasterkarte erforderlichen Berechnungen sind durchzuführen.

Hilfsmittel: 5-stellige Logarithmentafel a.T., Quadrattafel, Gewöhnlicher Rechenschieber, Kat.Trig.Formular 15, Kat.Trig.Formular 19 (logarithmisch), Kat.Trig.Formular 22 (logarithmisch), Kat.Trig.Formular 24 (logarithmisch).

Lösungsfrist: 3 Stunden.

Prüfungsfach: Gesetzes- und Verwaltungskunde.

Aufsatz: Die Bedeutung des BGE., des Preußischen Wassergesetzes vom 7.4.1913 und des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.6.1874 für die Feststellung der rechtlichen Grenzen.

Hilfsmittel: Keine; **Lösungsfrist:** 2 Stunden.

Weitere Aufgaben aus den übrigen Prüfungsfächern folgen im nächsten Heft.

Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt).

Beamte des höheren Dienstes.

I. Ausgeschieden:

a) auf Antrag

RVR. Gräwe, Reg.Lüneburg 31.7.51

b) durch Sterbefall

RuVR. Henseler, NLVA. 11.8.51

c) aus sonstigen Gründen (nach Bestehen der Gro-
ßen Staatsprüfung)

RVRef. Titze, Reg.Bez.Hildesheim . . 22.6.51

RVRef. Pötzschnier, Reg.Bez.Hildesheim 22.6.51

RVRef. Zywietz, Reg.Bez.Hannover . . 22.6.51

RVRef. Hirt, Reg.Bez. Stade 22.6.51

RVRef. Behnken, Reg.Bez.Stade . . . 22.6.51

RVRef. Gaul, Reg.Bez.Lüneburg . . . 30.6.51

RVRef. Neisecke, Verw.Bez.Braunschweig 30.6.51

RVRef. Frenkler, Verw.Bez.Braunschweig 30.6.51

RVRef. Meinecke, Verw.Bez.Braunschweig 4.8.51

RVRef. Uken, Reg.Bez.Aurich 4.8.51

II. Versetzt:

RVR. Thies, v.KA.Goslar z.KA.Braunschwg. 15.6.51

RVAss. Kuthe, v.Reg.Lüneburg z.KA.Burg-
dorf 1.7.51

Nr.d.Dienst-		altersliste	
		alt	neu
	D 79		-
	C 4		-
	F 8		-
	F 9		-
	F 10		-
	F 12		-
	F 13		-
	F 11		-
	F 14		-
	F 15		-
	F 17		-
	F 16		-
	D 82		-
	E 3		-

III. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

N a m e	Bezirk	geb.am	Diplom- haupt- prüfung	Vorbereitungsdienst		Nr.d.Dienst-	
				einberufen	beendet	altersliste	alt neu
Roth, Josef	Hanno- ver	27.1.22	14.12.48	1.7.51	31.3.54	-	F 36
Roesler, Alfred	Stade	16.11.19	12.9.49	1.7.51	31.3.54	-	F 37
Leonhardt, Wolfgang	Lüne- burg	9.11.19	15.11.49	1.7.51	31.3.54	-	F 38
Baasen, Rolf	Olden- burg	8.2.20	15.11.49	1.7.51	31.3.54	-	F 39

N a m e	Bezirk	geb.am	Diplom- haupt- prüfung	Vorbereitungsdienst		Nr. d. Dienst- altersliste	
				einberufen	beendet	alt	neu
Schulz, Gustav	Hildes- heim	19.11.20	15.11.49	1.7.51	31.3.54	-	F 40
Harbers, Günther	Aurich	4.4.25	29.4.50	1.7.51 (ohne Stelle)	31.3.54	-	F 41
Grenda, Hans	Stade	8.10.15	10.7.50	1.7.51 (ohne Stelle)	31.3.54	-	F 42
Diekmann, Enno	Olden- burg	13.2.26	15.8.50	1.7.51 (ohne Stelle)	31.3.54	-	F 43
Burghard, Bernhard	Olden- burg	5.8.15	13.12.50	1.7.51 (ohne Stelle)	31.3.54	-	F 44
Bolghn, Herbert	Hildes- heim	23.10.19	13.12.50	16.7.51 (ohne Stelle)	15.4.54	-	F 45
Thielhorn, Otto	Lüne- burg	4.11.21	13.12.50	1.7.51 (ohne Stelle)	31.3.54	-	F 46
Drees, Werner	Osna- brück	2.4.25	13.12.50	1.7.51 (ohne Stelle)	31.3.54	-	F 47
Held, Rudolf	Lüne- burg	22.6.24	8.3.51	1.7.51 (ohne Stelle)	31.3.54	-	F 48
Lunow, Ernst	Braun- schweig	18.5.26	15.11.49	1.8.51	30.4.54	-	F 49
Adlung, Paul- Hermann	Hanno- ver	10.1.19	15.11.49	1.9.51	31.5.54	-	F 50
Schnell, Hans	Braun- schweig	18.3.21	9.4.49	1.9.51	31.5.54	-	F 51

IV. Umstellungen zur Dienstaltersliste

infolge Neufestsetzung des Beginns der außerplan-
mäßigen Dienstzeiten durch Berücksichtigung von
Kriegs- usw. Zeiten.

RVAss. Derikum,	KA. Syke	E 6-a	E 1
RVAss. Dornbusch,	KA. Northeim	E 12	E 2
RVAss. Mentz,	NLVA	E 4	E 3
RVAss. Kuthe,	KA. Burgdorf	E 3	E 4
RVAss. Hintze,	KA. Holzminden	E 7	E 5
RVAss. Schröder- Hohenwarth	KA. Lingen	E 8	E 6
RVAss. Deutelmoser,	KA. Varel	E 14	E 7
RVAss. Herms,	KA. Harburg-Land	E 15	E 8
RVAss. Thonemann,	KA. Cloppenburg	E 9	E 9
RVAss. Horstmann,	KA. Bersenbrück	E 13	E 10
RVAss. Süttmann,	NLVA	E 16	E 11

RVass. Bock,	Reg. Aurich
RVass. Nugel,	KA. Braunschweig
RVass. Knuth,	KA. Hannover
RVass. Koch,	NLVA
RVass. Hering,	NLVA
RVass. Dr. Wendt,	NLVA

Nr. d. Dienst-	
altersliste	
alt	neu
E 10	E 12
E 6	E 13
E 17	E 14
E 11	E 15
E 6 b	E 16
E 18	E 17

Beamte des gehobenen Dienstes.

I. Ausgeschieden:

a) durch Sterbefall

VI. Rummel, KA. Harburg-Land 8.6.51 I 77 -

b) durch Übertritt in den Ruhestand

VI. Puknat, KA. Celle 30.6.51 I 13 -

VOI. Reimer, Reg. Lüneburg 30.6.51 H 14 -

II. Ernannt:

zum Vermessungsinspektor

a.p.VI. Pfannenschmidt, KA. Lingen 1.6.51 K 4 I 235b

VOI.z.Wv. Bieringer, KA. Hannover, 2.6.51 - I 112a

geb. 20.9.09. Prfg. 29.1.34.
Anst. 1.7.38. (nichtplanmäßig) ...

VI.z.Wv. Lange, Friedrich, KA. Harburg-Land 1.8.51 - I 56a

geb. 17.2.07. Prfg. 22.12.39
Anst. 1.10.40 (nichtplanmäßig)

III. Befördert:

zum Vermessungsoberinspektor

VI. Bach, Reg. Lüneburg 1.7.51 I 93 H 40

IV. Versetzt:

a.p.VI. Rhode, v.Reg.Hildesheim z.KA.Einbeck 1.5.51 K 30 -

VI. Röttger, v.Reg.Hannover z.KA.Hannover 21.5.51 I 90 -

a.p.VI. Lichtenberg, v.Reg.Hildesheim z.
KA. Burgdorf 1.6.51 L 5 K 17

VI. Knoth, v.KA.Sulingen z.KA. Celle 1.6.51 I 239 -

VI. Grumme, v.KA.Meppen z. KA. Neuenhaus 1.6.51 I 244 -

VI. Straeck, v.KA.Bentheim z.KA.Meppen 1.6.51 I 168 -

VI. Abel, v.KA.Neuenhaus z.KA.Bentheim 1.6.51 I 193 -

a.p.VI. Heibel, v.VPr. Brschw. z.KA.Sulingen 1.6.51 L 1 K 2

Nr.d.Dienstaltersliste	
alt	neu
I 16	-
I 163	-
I 241	-
K 49	-
I 140	-
I 137	-
I 18	-
K 36	-
K 50	-
I 95	-
I 233	-
III	-
III	-
III	-
M 11	N 1
N 1	N 1a

VI. Siegert, v.KA.Syke z.KA.Neustadt 25.6.51
 VI. Frömberg, v.KA.Neustadt z.KA.Syke 2.7.51
 VI. Schipporeit, v.KA.Gandersh. z.KA.Bremervörde 1.8.51
 a.p.VI. Hartje, v.KA.Bremervörde z.KA.Gandersh. 1.8.51
 VI. Heller, v.KANbst.Winsen/L. z.KA.Harburg-Ld. 1.8.51
 VI. Borchert, v.KA.Osnabrück z.Reg.Osnabrück 1.8.51
 VI. Kleiber, Abordnung an Reg.Osnabrück
 aufgehoben u.zurück an KA.Osnabrück 1.8.51
 a.p.VI. Wellhausen v.KA.Fallingbostel z.KA.Lünbg. 1.9.51
 a.p.VI. Holzbach, v.Reg.Lüneburg z.KA.Lüneburg 1.9.51
 VI. Bernard, v.KA.Northeim z.KA.Salzgitter 1.10.51
 VI. Rumpf, v.KA.Salzgitter z.KA.Northeim 1.10.51

V. Beauftragt:

mit der Geschäftsleitung

VI. Reinartz, KA.Bentheim
 VI. Gerber, KA.Neuenhaus
 VI. Siegert, KA. Neustadt

Beamte des mittleren Dienstes.

I. Ernannt:

zum Vermessungsobersekretär (A 5 b)

VOS.z.Wv. Behrens, Reinhold KA. Stade 1.6.51 M 11 N 1

II. Umstellung zur Dienstaltersliste.

ROS. Büsselmann, Präs. Oldenburg N 1 N 1a

Angestellte der Verg. Gruppe III - V.

I. Eingestellt:

N a m e	Berufsbez. Akad. Grade	Dienst- stelle	geb.am	Hochsch.- abschl. Verwaltgs. Prüfung	Ein- tritt	Nr.d.Dienstaltersliste	
						alt	neu
Rade, Johannes	Ass.d.V.D. Dipl.Ing.	KA. Bremer- vörde	24.4. 17.	DHPr.22. 9.1939 GrStPr. 2.3.51	1.7. 51	-	P 21

II. Versetzt:

V.Ing. Scholz v.Reg.Hildesheim z.KA.Hildesheim 1.5.51 P 1 -